# PRÜFUNGSBERICHT

## über die Gebarungsprüfung des Sozialhilfeverbandes Steyr-Land

Abteilung Soziales

Soziales oberösterreich

**Impressum**

| | |
|---|---|
| **Herausgeber:** | Amt der Oberösterreichischen Landesregierung<br>4021 Linz, Bahnhofplatz 1 |
| Redaktion und Graphik: | Amt der Oberösterreichischen Landesregierung |
| Herausgegeben: | Linz, im September 2026 |

Die Abteilung Soziales beim Amt der Oö. Landesregierung hat in der Zeit von Jänner bis Mai 2026 durch Prüfungsorgane gemäß § 39 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998) in Verbindung mit § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) und § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 (Oö. GemPO 2019) eine Einschau in die Gebarung des Sozialhilfeverbandes Steyr-Land vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2022 bis 2025 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung des Sozialhilfeverbandes Steyr-Land und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsführung.

Die kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Abteilung Soziales dar. Die zuständigen Organe des Sozialhilfeverbandes Steyr-Land haben sich mit diesen Empfehlungen auseinanderzusetzen.

# Inhaltsverzeichnis

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS ..... 6**

**KURZFASSUNG ..... 7**

**DER BEZIRK UND DER SOZIALHILFEVERBAND STEYR-LAND ..... 9**

1 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION ..... 10
*1.1 Haushaltsentwicklung ..... 10*
*1.2 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ..... 13*
*1.3 Haushaltsrücklagen ..... 14*
*1.4 Sozialhilfeverbandsumlage ..... 15*
*1.5 Pflegefonds und Pflegeregress ..... 15*
2 FREMDFINANZIERUNGEN ..... 16
*2.1 Darlehen ..... 16*
*2.2 Kassenkredit ..... 16*
3 SOZIALHILFEVERBAND ..... 17
*3.1 Organisation und Steuerung ..... 17*
*3.2 Wirtschaftsordnung und Anweisungsrecht ..... 18*
*3.3 Geschäftsstelle ..... 20*
4 VERTRETUNG DES SOZIALHILFEVERBANDES ..... 22
*4.1 Verbandsversammlung und Vorstand ..... 22*
*4.2 Prüfungsausschuss ..... 22*
*4.3 Funktionsgebühr und Aufwandsentschädigung ..... 22*
5 SOZIALPLANUNG ..... 23
6 STATIONÄRE EINRICHTUNGEN (HEIME) ..... 23
*6.1 Kosten der Sozialhilfe ..... 23*
*6.2 Allgemeine Informationen ..... 24*
*6.3 Betriebsergebnis und Rücklagen ..... 27*
*6.4 Auslastung ..... 28*
*6.5 Heimentgelt ..... 29*
*6.6 Personalangelegenheiten ..... 30*
*6.7 Verpflegung ..... 31*
*6.8 Fremdvergaben ..... 31*
*6.9 Wärme- und Energieversorgung ..... 33*
*6.10 Weitere Themen ..... 35*
7 PERSÖNLICHE HILFE ..... 37
*7.1 Mobile Dienste ..... 37*
*7.2 Familienhilfe ..... 38*
*7.3 Tagesbetreuung ..... 38*
*7.4 Mahlzeitendienste ..... 39*
*7.5 Betreubares Wohnen ..... 39*
8 GELD- UND SACHLEISTUNGEN ..... 41
9 CASE- UND CARE-MANAGEMENT ..... 42
*9.1 Koordinatoren für Betreuung und Pflege ..... 42*
*9.2 Community Nurse ..... 42*
*9.3 Sozialberatungsstellen ..... 42*
10 PERSONALANGELEGENHEITEN ..... 43
*10.1 Personalaufwand ..... 43*
*10.2 Dienstpostenplan ..... 43*
*10.3 Gehaltszulagen und Dienstvergütungen ..... 43*
*10.4 Mehrleistungsvergütungen ..... 44*
*10.5 Urlaub ..... 44*
*10.6 Krankenstand ..... 45*
11 BESCHAFFUNGSWESEN ..... 46
*11.1 Ausschreibungen und Vergaben ..... 46*
*11.2 Einkaufskooperationen ..... 46*
12 FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSGABEN ..... 46
*12.1 Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ..... 46*

*12.2 Beiträge an Vereine und sonstige Organisationen ..... 46*
13 PFLICHTBEITRÄGE AN DAS LAND OBERÖSTERREICH ..... 47
14 KINDER- UND JUGENDHILFE ..... 48
15 INVESTIVE EINZELVORHABEN ..... 49
16 WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN ..... 49
*16.1 Digitalisierung ..... 49*
*16.2 Grundbesitz ..... 50*
*16.3 Fahrzeuge ..... 50*
*16.4 Versicherungen ..... 51*
**SCHLUSSBEMERKUNG ..... 52**

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| ABS | Altenbetreuungsschule |
| APH | Alten- und Pflegeheim |
| ASVG | Allgemeines Sozialversicherungsgesetz |
| BAV | Bezirksabfallverband |
| BEP | Bedarfs- und Entwicklungsplan |
| BH | Bezirkshauptmann |
| DGKP | Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:in |
| EB | Eröffnungsbilanz / Einzelbewertung |
| FAG | Finanzausgleichsgesetz |
| FIM | Familieninformationszentrum |
| FSB | Fach-Sozialbetreuung |
| GD | Funktionslaufbahn |
| GT | Geschäftstätigkeit |
| HH | Heimhilfe |
| HKP | Hauskrankenpflege |
| IKD | Direktion Inneres und Kommunales |
| KBP | Koordinatoren für Betreuung und Pflege |
| KLR | Kosten- und Leistungsrechnung |
| km | Kilometer |
| kWh | Kilowattstunde |
| KZP | Kurzzeitpflege |
| MWh | Megawattstunde |
| Oö ChG | Oberösterreichisches Chancengleichheitsgesetz |
| Oö. GDG | Oberösterreichisches Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz |
| Oö. GemO | Oberösterreichische Gemeindeordnung |
| Oö. KBBG | Oberösterreichisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz |
| Oö. PBM GmbH | Oö. Pflege- und Betreuungsmanagement GmbH |
| Oö. POG | Oberösterreichisches Pflichtschulorganisationsgesetz |
| Oö. SHG | Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz |
| Oö. SOHAG | Oberösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungsgesetz |
| PE | Personaleinheiten |
| PWE | Personen-Wohneinheit |
| RA | Rechnungsabschluss |
| SAP | Systemanalyse Programmentwicklung |
| SBS | Sozialberatungsstelle |
| SHV | Sozialhilfeverband |
| SO | Abteilung Soziales |
| VA | Voranschlag |
| VRV 2015 | Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 |
| WBF | Wohnbauförderungsdarlehen |
| WKO OÖ | Wirtschaftskammer Oberösterreich |
| ZA | Zeitausgleich |

# Kurzfassung

Insgesamt zeigt die Prüfung eine geordnete und zweckmäßige Haushaltsführung. Die Empfehlungen betreffen überwiegend formale, buchhalterische und steuerungsrelevante Aspekte. Hinweise auf strukturelle Fehlentwicklungen oder eine unsachgemäße Mittelverwendung ergaben sich nicht.

Die Prüfung zeigte, dass die finanziellen Rahmenbedingungen des SHV in den vergangenen Jahren vor allem durch steigende Personal- und Sachkosten geprägt waren. Trotz eines erhöhten Umlagenbedarfs konnte aufgrund der positiven Entwicklung der Finanzkraft der Hebesatz gesenkt werden. Die Mittel aus dem Pflegefonds wurden im Jahr 2024 deutlich aufgestockt. In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2024 konnten durchgehend positive Ergebnisse erzielt werden. Die erwirtschafteten Überschüsse ermöglichten den Aufbau von Rücklagen, die Ende 2024 bereits rund 4,9 Mio. Euro betrugen. Diese werden laufend zur Sicherstellung der Liquidität eingesetzt, sodass der Kassenkredit nur kurzfristig und in geringem Ausmaß in Anspruch genommen werden musste. Im Prüfungszeitraum wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsstelle und Heimen funktioniert gut, ebenso die Kooperation mit anderen Sozialhilfeverbänden. Verbesserungsbedarf besteht bei einzelnen organisatorischen und verwaltungstechnischen Themen. So wird empfohlen, bestehende Ermächtigungen und Geschäftsordnungen an die aktuellen rechtlichen Grundlagen anzupassen sowie die Vergütung von Verwaltungsleistungen künftig auf Basis einer nachvollziehbaren und dokumentierten Berechnung festzulegen. Darüber hinaus sollten bei Kassenkrediten künftig Vergleichsangebote mehrerer Banken eingeholt werden. Auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Digitalisierung werden weitere Kooperationsmöglichkeiten empfohlen.

Mit rund drei Viertel der Gesamtausgaben stellen die stationären Einrichtungen den größten Ausgabenbereich dar. Die Auslastung der Heime lag während des gesamten Prüfungszeitraums über dem Landesdurchschnitt. Im Heimverbund wurden jährlich positive Betriebsergebnisse erwirtschaftet, wodurch die Heimrücklage deutlich gestärkt werden konnte. Das verrechnete Heimentgelt bewegt sich im oberösterreichischen Vergleich im Mittelfeld und wurde kostendeckend kalkuliert. Die Vorgaben hinsichtlich des Mindestpflegepersonals wurden überwiegend eingehalten. Der SHV begegnet dem Fachkräftemangel aktiv durch Maßnahmen zur Personalgewinnung sowie durch die Nutzung sozialer Medien. Bei der Verpflegung wurde festgestellt, dass die tatsächlichen Lebensmittelkosten über den derzeitigen Rückvergütungssätzen bei Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohnern liegen. Im Bereich der Fremdvergaben zeigten sich erhöhte Kosten für Fremdreinigung und Fremdwäsche. Bei der Wärme- und Energieversorgung wurden in einzelnen Heimen überdurchschnittliche Energieaufwendungen festgestellt, die weiterhin beobachtet und nach Möglichkeit optimiert werden sollten.

Weitere Feststellungen betrafen erhöhte Aufwendungen für Verbrauchsgüter, Inkontinenzmaterial, Büromaterial und Betriebsmittel in einzelnen Alten- und Pflegeheimen sowie zusätzliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Insgesamt konnten diese Ausgaben nachvollziehbar begründet werden. Das bestehende Kostenmonitoring sollte fortgeführt werden, um die Wirtschaftlichkeit weiterhin sicherzustellen.

Die Mobilen Dienste werden von zwei Anbieterorganisationen erbracht. Der Erfüllungsgrad der Leistungsstunden stieg im Prüfungszeitraum kontinuierlich an. Bei der Familienhilfe bestehen hingegen deutliche Abweichungen zwischen den vereinbarten und den tatsächlich erbrachten Leistungsstunden. Für die Tagesbetreuung stellt der SHV Räumlichkeiten sowie Verpflegung gegen Kostenersatz zur Verfügung. Die Tarife für „Essen auf Rädern“ werden auf Basis von Nettobeträgen kalkuliert und anschließend als Bruttopreise inklusive Steuern festgelegt. Es ist sicherzustellen, dass die Tarife kostendeckend bemessen werden.

Sozialberatungsstellen befinden sich in den Alten- und Pflegeheimen Garsten und Sierning. Im Rahmen der internen Verrechnung werden Mieten bzw. Benützungsvergütungen an die Heime weiterverrechnet. Den Berechnungen liegt ein jährlich variierender Mietzinssatz zugrunde, wodurch entsprechende Schwankungen entstehen.

Bei der Überprüfung der Personalbesetzung im Vergleich zum Dienstpostenplan zeigten sich Abweichungen. In einzelnen Bereichen wurden die genehmigten Personaleinheiten überschritten, während in anderen Bereichen bewilligte Stellen unbesetzt blieben.

Im Prüfungszeitraum wurden zahlreiche Ausschreibungen und Vergaben durchgeführt, die jeweils im Verbandsvorstand behandelt und beschlossen wurden. Der SHV nutzt die Vorteile von Einkaufsgemeinschaften, insbesondere im Bereich Lebensmittel und Inkontinenzartikel.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe liegt der Kostenanteil für Pflegefamilien und Unterstützung der Erziehung über dem Durchschnitt der Sozialhilfeverbände, jener für sozialpädagogische Einrichtungen hingegen darunter. Dieser Umstand wirkt sich insgesamt kostendämpfend aus.

Der Kostenanstieg bei den investiven Einzelvorhaben ist auf die im Jahr 2023 gewährten Sonderförderraten zurückzuführen, die ordnungsgemäß zur Sondertilgung von Zwischenfinanzierungsdarlehen verwendet wurden. Im Prüfungszeitraum wurden keine Neubauten oder Generalsanierungen durchgeführt.

Insgesamt bestätigt die Gebarungsprüfung eine geordnete Finanzwirtschaft, eine sparsame Mittelverwendung sowie eine wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben des Sozialhilfeverbandes Steyr-Land.

# Der Bezirk und der Sozialhilfeverband Steyr-Land

| INFORMATION ÜBER BEZIRK | |
|---|---|
| Politischer Bezirk: | Steyr-Land |
| Anzahl Gemeinden: | 20 |
| Anzahl Heime im Bezirk: | 8 |
| Einwohnerzahl[1]: | 62.613 |
| Fläche (km²): | 971,76 |
| Anzahl Wirtschaftsbetriebe[2]: | 5.831 |

| INFORMATION ÜBER SOZIALHILFEVERBAND | |
|---|---|
| Anzahl SHV-Heime: | 6 |
| Obfrau: | BH Dr. Barbara Spöck |
| **Anzahl Mandatare** | |
| Versammlung: | 39 |
| Vorstand: | 7 |
| Prüfungsausschuss: | 6 |

| FINANZAUSSTATTUNG | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2022 auf 2025 |
|---|---|---|---|---|---|
| Bezirksumlage | 18.764.762,47 | 20.979.423,33 | 21.223.682,17 | 22.162.400,00 | +18,11 % |
| Hebesatz | 28,90 % | 27,97 % | 25,98 % | 26,53 % | - 2,37 % |
| Finanzkraft | 64.929.973,91 | 75.006.876,44 | 81.692.387,01 | 83.536.943,36 | + 28,66 % |

| ALTEN- UND PFLEGEHEIME | | | |
|---|---|---|---|
| **Heimträger** | **Heimbezeichnung** | **Normplätze** | **Auslastung 2024** |
| SHV | APH Bad Hall | 118 | 85,74% |
| | APH Garsten | 62 | 89,19% |
| | APH Sierning | 62 | 85,81% |
| | APH Ternberg | 64 | 90,81% |
| | APH Weyer | 90 | 91,32% |
| | APH Wolfern | 64 | 89,12% |
| Caritas | APH Bad Hall (Schloss Hall) | 108 | 85,19% |
| Kreuzschwestern Sierning GmbH | APH Sierning (St. Josef) | 64 | 89,81% |
| **Gesamt** | | **632** | |

| SONSTIGE EINRICHTUNGEN DES SHV | Anzahl |
|---|---|
| Sozialberatungsstellen | 2 |
| Tagesbetreuung | 4 |

| VERBANDSVERSAMMLUNG NACH DER WAHL 2021 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Partei | ÖVP | FPÖ | SPÖ | GRÜNE | GESAMT |
| Mandate | 20 | 2 | 15 | 2 | 39 |

| HAUSHALTSGLEICHGEWICHT (VA 2025) | |
|---|---|
| Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: | 80.040.200 |
| Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: | 80.283.400 |
| Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit: | -243.200 |
| Rücklagenbewegung zum Haushaltsausgleich (Ergebnishaushalt): | 243.200 |

| BEVORSTEHENDE INVESTIVE EINZELVORHABEN |
|---|
| Generalsanierung APH Bad Hall (Genehmigung noch offen) |
| Sanierungsmaßnahmen APH Garsten und Sierning (Umsetzung ab dem Jahr 2030 geplant) |

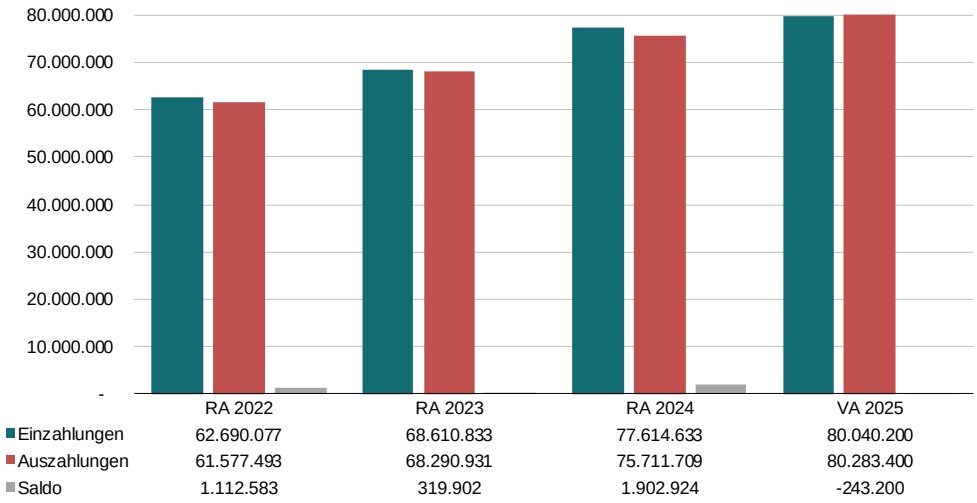
[1] Einwohnerzahl nach der letzten Registerzählung am 01.01.2025

[2] Aktive Gewerbebetriebe per 30.04.2026 lt. Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

# 1 Wirtschaftliche Situation

## 1.1 Haushaltsentwicklung

### 1.1.1 Jahresergebnisse und Haushaltsgleichgewicht




Das Diagramm stellt die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt des SHV Steyr-Land dar und zeigt damit das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit über den Prüfungszeitraum.

Die Auszahlungen erhöhten sich im Jahr 2023 um 10,9 % bzw. 6,71 Mio. Euro und im Jahr 2024 um 10,9 % bzw. 7,42 Mio. Euro. Nachfolgend werden die Kostensteigerungen in Bereichen dargestellt.

| **Kostenentwicklung** | **RA 2023** | | | **RA 2024** | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ø | SHV | Absolut (Euro) | Ø | SHV | Absolut (Euro) |
| Geschäftsstelle | + 17,5 % | + 7,1 % | + 16.274 | + 16,2 % | + 8,0 % | + 19.657 |
| Stationäre Einrichtungen (Heime) | + 11,8 % | + 10,8 % | + 5.079.668 | + 13,6 % | + 11,7 % | + 6.091.415 |
| Mobile Dienste | + 5,6 % | + 15,1 % | + 366.690 | + 11,9 % | + 12,0 % | + 335.211 |
| Familienhilfe | + 2,7 % | + 37,1 % | + 33.542 | + 23,5 % | + 2,5 % | + 3.103 |
| Geld- und Sachleistungen | + 4,7 % | + 16,1 % | + 93.651 | + 11,6 % | -1,9 % | - 12.723 |
| Kinder- und Jugendhilfe | + 11,0 % | + 3,3 % | + 137.191 | + 13,3 % | + 7,5 % | + 326.484 |
| Umlagen Abteilung Soziales | + 12,2 % | + 12,5 % | + 788.151 | + 7,3 % | + 8,3 % | + 589.139 |
| Umlagen Bildungsdirektion | + 19,8 % | + 13,7 % | + 75.110 | + 13,8 % | + 12,0 % | + 74.588 |
| Sonstige Ausgaben | + 21,8 % | + 38,0 % | + 123.161 | + 4,3 % | - 1,4 % | - 6.097 |

Im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 ist in nahezu allen Bereichen eine Steigerung festzustellen. Den mit Abstand größten Anteil entfällt dabei auf die stationären Einrichtungen. Obwohl die Kosten insgesamt gestiegen sind, liegt der SHV Steyr-Land im Vergleich zu den anderen oberösterreichischen Sozialhilfeverbänden in den meisten angeführten Bereichen unter der durchschnittlichen Kostenentwicklung der Jahre 2023 und 2024.

Im Bereich „Sonstige Ausgaben“ sind die Kostensteigerungen insbesondere auf höhere Aufwendungen für Sozialberatungsstellen (+9,6 % bzw. 12.012 Euro), gestiegene Kreditzinsen im Zusammenhang mit Zwischenfinanzierungen (+457,9 % bzw. 61.253 Euro) sowie auf Schadensvergütungen (+165,1 % bzw. 27.566 Euro) zurückzuführen.

Bei den Schadensvergütungen handelt es sich um Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Forderungen, insbesondere um Rückstände aus Kostenbeiträgen im Bereich der Mobilen Dienste sowie der Kinder- und

Jugendhilfe. Nach Angaben des SHV wurden die Kostenbeiträge für die Kinder- und Jugendhilfe in der Vergangenheit oftmals zu hoch angesetzt und konnten daher nicht eingebracht werden, andere Forderungen mussten beispielsweise aufgrund von Privatkonkursen abgeschrieben werden. Auffällige Kostensteigerungen werden in den folgenden Kapiteln näher untersucht.

**Finanzierungshaushalt**

Die Voranschläge wurden gemäß den Vorgaben der VRV 2015 in den letzten Jahren ausgeglichen erstellt. Haushaltsdefizite sollten laut Voranschlag durch Rücklagenentnahmen gedeckt werden.

Die Rechnungsabschlüsse zeigen hingegen durchgehend Überschüsse (2022 +1,11 Mio. Euro, 2023 +319.902 Euro und 2024 +1,90 Mio. Euro). Hauptgründe waren vor allem höhere Einnahmen bei Strafgeldern und Pflegefonds.

| Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro) | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Finanzjahr** | **VA 2022** | **NVA 2023** | **VA 2024** | **VA 2025** |
| Einzahlungen | 62.828.900 | 68.099.200 | 73.825.400 | 80.040.200 |
| Auszahlungen | 62.926.400 | 68.543.600 | 74.834.000 | 80.283.400 |
| **Saldo** | **-97.500** | **-444.400** | **-1.008.600** | **-243.200** |
| Entnahme von Rücklagen | 632.500 | 548.300 | 1.402.400 | 952.800 |
| Zuweisung an Rücklagen | 535.000 | 103.900 | 393.800 | 709.600 |
| **Haushaltsgleichgewicht** | **-** | **-** | **-** | **-** |

**Ergebnishaushalt**

Folgende Darstellung zeigt, dass der SHV jährlich ein positives Nettoergebnis erzielen konnte. Um den Haushalt auszugleichen, wurden Überschüsse im Finanzierungshaushalt (Rechnungsabschluss) jährlich Rücklagen zugeführt. Die Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt wurden periodengerecht abgegrenzt.

| Ergebnishaushalt (Beträge in Euro) | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Finanzjahr** | **RA 2022** | **RA 2023** | **RA 2024** | **VA 2025** |
| Erträge | 64.045.621 | 70.356.155 | 78.953.854 | 80.789.700 |
| Aufwendungen | 62.525.327 | 69.577.892 | 77.501.717 | 80.542.300 |
| **Nettoergebnis** | **1.520.295** | **778.263** | **1.452.137** | **247.400** |
| Entnahme von Rücklagen | 431.285 | - | - | 952.800 |
| Zuweisung an Rücklagen | 1.543.869 | 319.902 | 1.902.924 | 709.600 |
| **Nettoergebnis nach Rücklagen** | **407.711** | **458.361** | **-450.787** | **490.600** |

**Vermögenshaushalt**

Der Vermögenshaushalt ist korrekt abgebildet und deckungsgleich (Aktiva und Passiva). Die Kontostände (Bankkonten) zum jeweiligen Jahresende stimmen mit den liquiden Mitteln im Vermögenshaushalt überein.

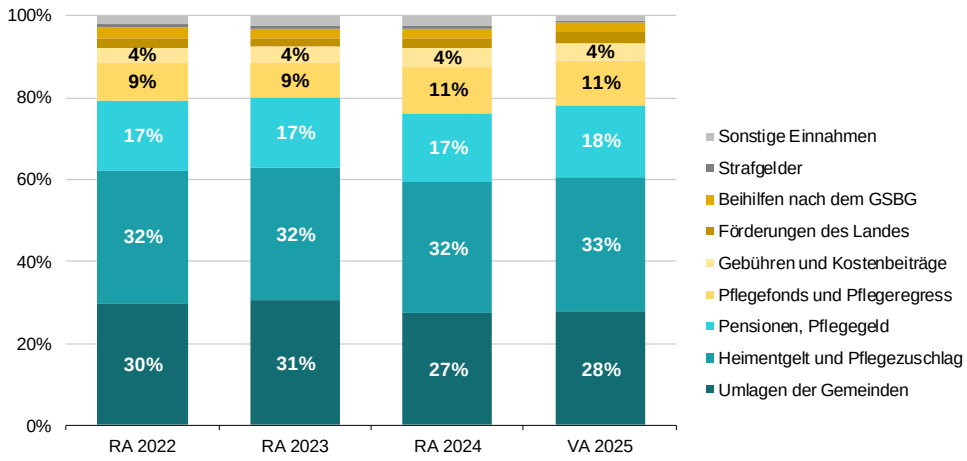
### 1.1.2 Abweichungen zum Voranschlag

Budgetabweichungen von mind. 10 % und mind. 10.000 Euro werden von der Geschäftsstelle jährlich in den Rechnungsabschlüssen erläutert. Auskunftsgemäß erfolgt quartalsweise eine Kontrolle über den laufenden Budgetvollzug.

### 1.1.3 Finanzierungsstruktur

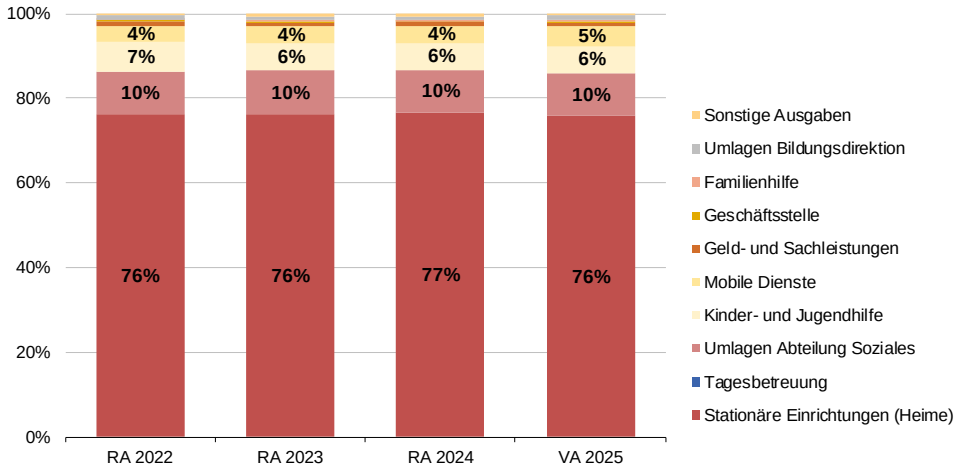
**Einnahmenstruktur**

Die dargestellten Prozentwerte zeigen jeweils den Anteil der einzelnen Einnahmenkomponenten an den Gesamteinnahmen des jeweiligen Finanzjahres.




Die Einnahmenstruktur des SHV zeigt im Prüfungszeitraum grundsätzlich eine insgesamt stabile Verteilung der Finanzierungsquellen. Der größte Anteil entfällt auf das Heimentgelt mit 32 bis 33 %. Diese Position stellt jedoch keine externe Einnahme, sondern eine interne Umbuchung innerhalb des SHV dar. Die Umlagen der Gemeinden stellen mit 27 % bis 31 % den wichtigsten Finanzierungsteil dar. Die Pensionen und das Pflegegeld sowie die Mittel aus dem Pflegefonds und dem Pflegeregress liegen konstant bei 17 % bis 18 % bzw. 9 % bis 11 % der Gesamteinnahmen. Es ist ersichtlich, dass der Anteil des Pflegefonds steigt, während der Anteil der SHV-Umlage sinkt.

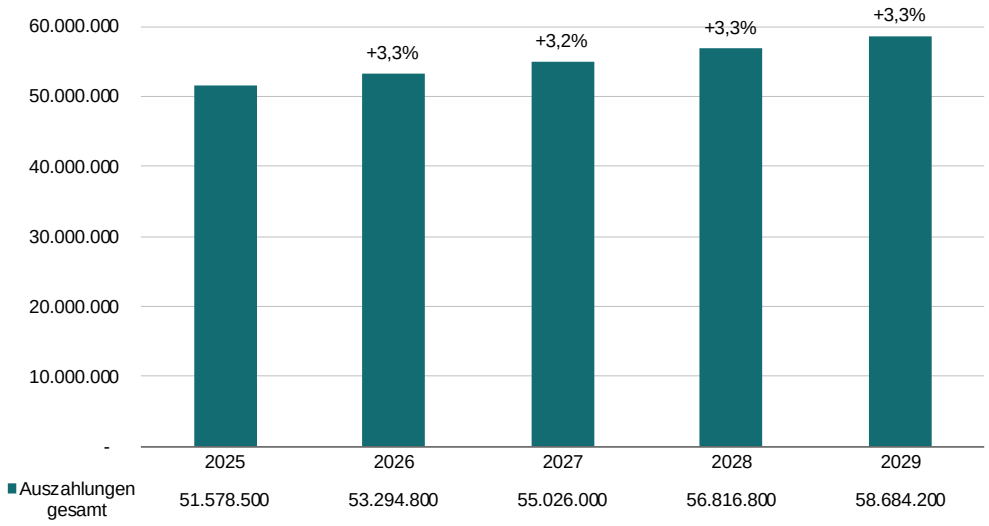
**Ausgabenstruktur**




Die Ausgabenstruktur des SHV zeigt im Prüfungszeitraum eine sehr stabile Verteilung der Kosten. Der größte Anteil entfällt mit rd. 76 % auf Ausgaben für stationäre Einrichtungen im Bezirk. Die Umlagen (Maßnahmen nach dem Oö. ChG, Beiträge nach Oö. SHG und Oö. SOHAG), welche von der Abteilung Soziales vorgeschrieben werden, stellen mit 10 % der Ausgaben den zweitgrößten Ausgabenblock dar. Der Anteil für Kinder- und Jugendhilfe bzw. Mobile Dienste liegen konstant bei 6 bis 7 % bzw. bei 4 bis 5 % der Gesamtausgaben. Die restlichen Kosten verteilen sich auf die Bereiche Geld- und Sachleistungen, Geschäftsstelle, Familienhilfe, Umlagen der Bildungsdirektion sowie sonstige Ausgaben.

## 1.2 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) wurde für die Jahre 2025 bis 2029 von der Geschäftsstelle erstellt und von der Verbandsversammlung beschlossen. Der SHV plant eine jährliche Kostensteigerung von 3,25 bis 3,3 %.




### 1.2.1 Mittelfristige Investitionsplanung

Für die Generalsanierung des APH Bad Hall liegt ein mittelfristiger Investitionsplan vor. Auskunftsgemäß soll ein Umsetzungsplan mit ehestmöglichem Baubeginn erstellt werden, sofern die Kosten für den SHV im Vergleich zu einem Neubau geringer sind.

Die Generalsanierung sollte demnach zu 10 % aus Rücklagen, 50 % über ein Förderungsdarlehen, 25 % durch einen Landeszuschuss und 15 % durch BZ-Mittel finanziert werden. Eine entsprechende Genehmigung für das Projekt liegt derzeit jedoch noch nicht vor.

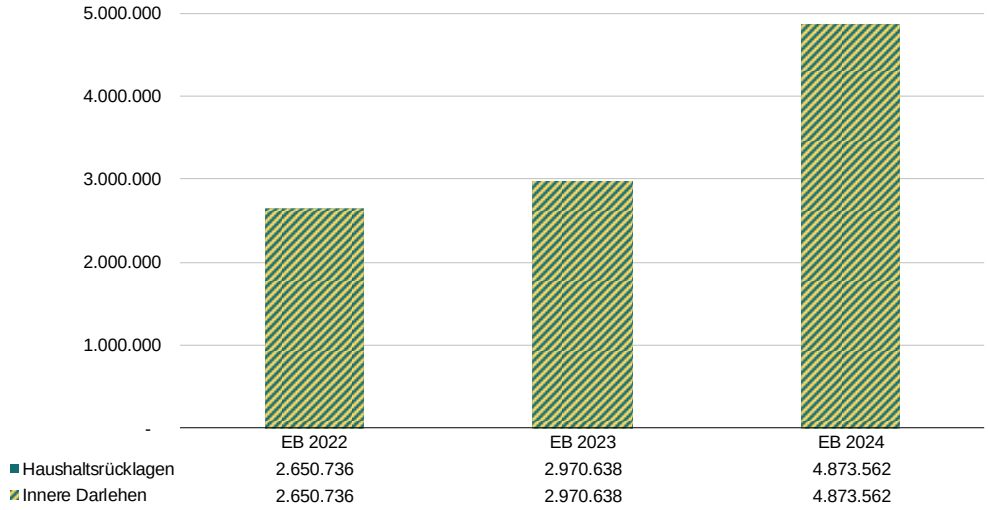
Für die Zukunft ist zudem in den APH Garsten und Sierning mit umfangreicheren Sanierungsmaßnahmen zu rechnen. Deren Umsetzung ist ab dem Jahr 2030 geplant.

### 1.2.2 Voraussichtliche Umlagenentwicklung

Die Umlagenentwicklung entspricht der geplanten Kostensteigerung. Der prognostizierte Hebesatz liegt im MEFP) zwischen 26,5 % und 26,9 % und ist somit zwar leicht rückläufig, jedoch durchgehend über der 25 %-Grenze, wodurch eine Verordnung der Oö. Landesregierung erforderlich ist.

Auskunftsgemäß stellt die wesentlichste Herausforderung für den SHV die Finanzierung aller notwendigen Maßnahmen bei gleichzeitig stagnierenden Gemeindefinanzen dar. Dieser Herausforderung begegnet der SHV durch genannte Maßnahmen zur kontinuierlichen Effizienzsteigerung, wie eine reduzierte Personalausstattung im Overhead- und Verwaltungsbereich (permanenter Optimierungsprozess, um möglichst ressourcenschonend zwischen Heimen und Geschäftsstelle zu agieren) sowie einem sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

## 1.3 Haushaltsrücklagen




*Diese Werte beziehen sich auf den Ergebnishaushalt.*

Der SHV verfügte zum 31. Dezember 2024 über Haushaltsrücklagen in Höhe von 4.873.562 Euro. Davon werden 3.317.876 Euro als Ausgleichsrücklage (allgemeine Haushaltsrücklage) sowie 1.555.687 Euro als Heimrücklage (zweckgebundene Haushaltsrücklage) geführt. Die verbuchten Rücklagen wurden ordnungsgemäß im Rücklagennachweis angeführt. Der Stand an Haushaltsrücklagen entspricht den Werten im Vermögenshaushalt.

### 1.3.1 Bildung und Auflösung

Im Jahr 2022 wurden Heimrücklagen zum Ausgleich der Alten- und Pflegeheime Bad Hall, Garsten und Sierning in Höhe von rund 431.000 Euro entnommen. Die daraus resultierenden Abgänge dieser Einrichtungen konnten durch die Überschüsse der Alten- und Pflegeheime Weyer, Wolfern und Ternberg kompensiert werden. Auch die in den Jahren 2023 und 2024 erzielten Heimüberschüsse wurden der Heimrücklage zugeführt (2023: 171.071 Euro; 2024: 993.894 Euro).

Darüber hinaus wurden Überschüsse aus dem Gesamthaushalt jährlich der Ausgleichsrücklage zugeführt (2022: 1.112.583 Euro; 2023: 148.831 Euro; 2024: 909.030 Euro). Die Rücklagen wurden dabei entsprechend den geltenden Vorgaben ordnungsgemäß verbucht.

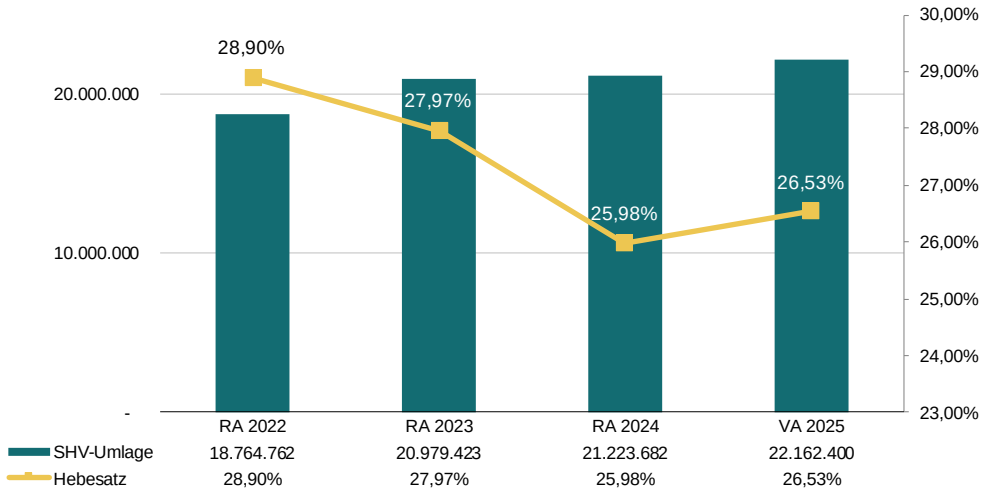
### 1.3.2 Deckung und Liquidität

Diese Rücklagen wurden nicht als Zahlungsmittelreserven angelegt, sondern vollständig in Form innerer Darlehen zur Stärkung der Liquidität verwendet. Dafür wurde auskunftsgemäß der Kassenkredit kaum beansprucht und damit Zinsaufwendungen gespart. Die Erhaltung der Liquidität stellt für den SHV insofern eine Herausforderung dar, als wesentliche Finanzierungsmittel erst im Nachhinein zur Verfügung stehen. Dazu zählen z. B. der Pflegefonds und der Pflegeregress-Kostenersatz, die teilweise bereits im Juni, zum überwiegenden Teil jedoch erst im Dezember aufgrund der Vorgaben des Pflegefondsgesetzes zur Verfügung stehen.

Innere Darlehen dienen allgemein der Zwischenfinanzierung mehrjähriger investiver Einzelvorhaben. Eine dauerhafte Verwendung innerer Darlehen zur Finanzierung des laufenden Betriebs ist jedoch nicht zulässig.

*Betreffend die Verbuchung und Rückführung von inneren Darlehen zu den entsprechenden Haushaltsrücklagen sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.*

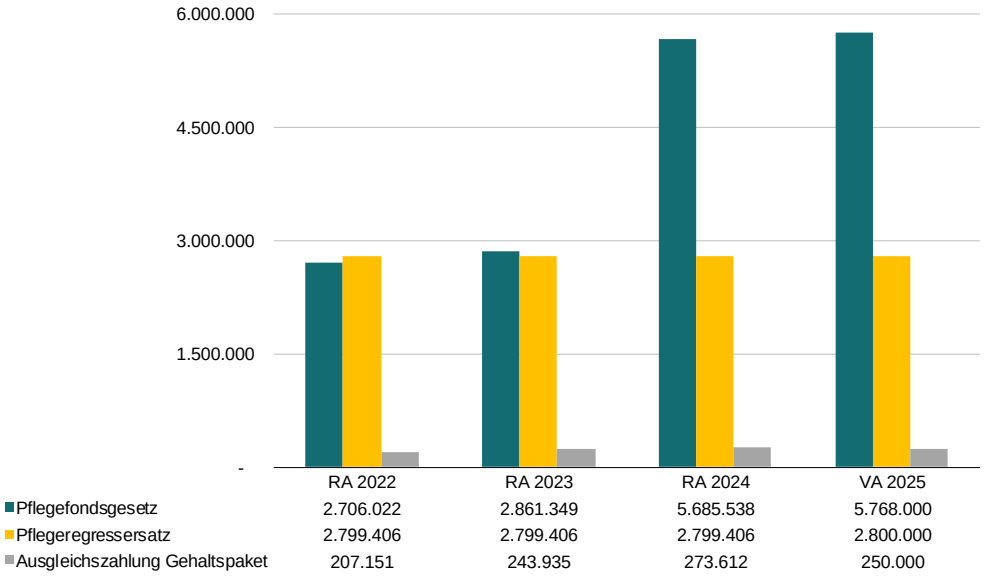
## 1.4 Sozialhilfeverbandsumlage




Im Prüfungszeitraum kam es zunächst zu einer Steigerung der Umlage im Jahr 2023 (+11,8 %), insbesondere aufgrund eines Anstiegs der Auszahlungen um +10,9 %. Trotz eines steigenden Umlagenbedarfs ermöglichte die Entwicklung der Finanzkraft im Jahr 2023 (+15,5 %) eine Senkung des Hebesatzes.

Zur Haushaltsstabilisierung wurden jährlich Rücklagenentnahmen vorgesehen, wodurch die SHV-Umlage gedämpft und der Hebesatz entsprechend gesenkt werden konnte. Ausgehend von 2022 sank der Hebesatz bis 2024 insgesamt um 2,92 Prozentpunkte auf 25,98 %, bevor er im Jahr 2025 wieder leicht auf 26,53 % anstieg.

## 1.5 Pflegefonds und Pflegeregress

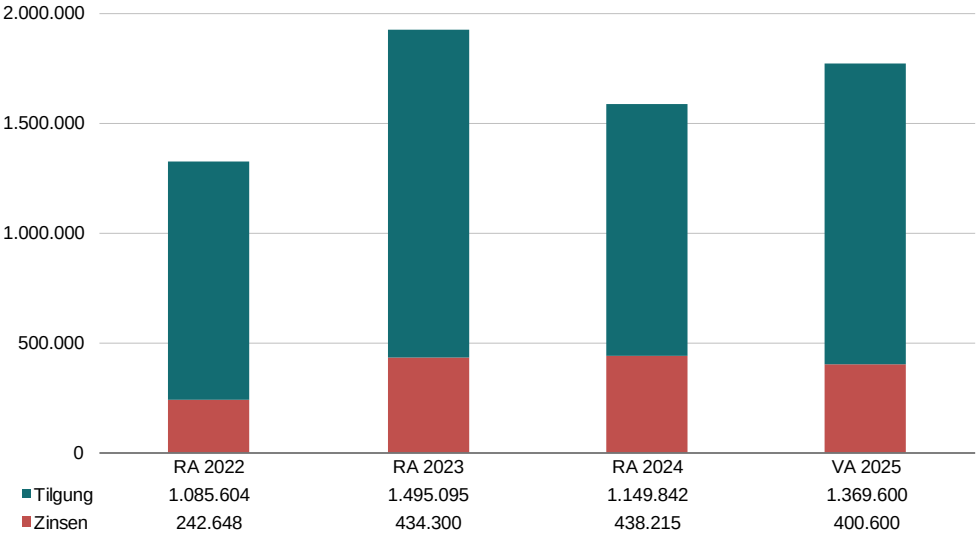



Beim Pflegefonds ist von 2022 auf 2023 zunächst ein Anstieg von 5,7 % zu erkennen. Im Jahr 2024 kommt es infolge der Aufstockung der Pflegefondsmittel zu einem Sprung von +98,7 %. Für 2025 wurden die Werte auf dem Niveau von 2024 budgetiert.

Der Pflegeregressersatz bleibt hingegen über den gesamten Zeitraum konstant und liegt bei rund 2,8 Millionen. Die Ausgleichszahlung für das Gehaltspaket steigt 2023 um 17,8 % und 2024 um weitere 12,2 % an.

# 2 Fremdfinanzierungen

## 2.1 Darlehen




Die Verbindlichkeiten aus Darlehen wurden in den Jahren 2022 bis 2024 planmäßig getilgt. Im Prüfungszeitraum gab es keine Veränderungen zu laufenden Darlehen. Die für die APH Ternberg und Weyer bestehenden Zwischenfinanzierungsdarlehen für noch offene Landeszuschüsse wurden jeweils mit den einlangenden Landeszuschüssen über Sondertilgungen vertragsgemäß getilgt.

Im Prüfungszeitraum wurden keine neuen Darlehen aufgenommen. Im Rahmen der Prüfung wurden die Daten des Vermögenshaushalts sowie die Buchungen und der Schuldennachweis auf Übereinstimmung überprüft. Die Werte stimmen für den gesamten Prüfungszeitraum überein.

Die vorliegenden Finanzierungsverträge weisen überwiegend variable Zinsbindungen zum EURIBOR auf, die mit verschiedenen Banken vereinbart wurden. Sämtliche Verträge sowie die dazugehörigen Tilgungspläne konnten vorgelegt und eingesehen werden. Die dokumentierten Konditionen und Laufzeiten entsprechen den vereinbarten Finanzierungsrahmen.

## 2.2 Kassenkredit

Im Rahmen von Vorstandssitzungen wurden im Prüfungszeitraum Beschlüsse gefasst, jährliche Kassenkredite festzulegen. Die gesetzliche Höchstgrenze für Kassenkredite wurde dabei eingehalten. Dieser wird bei der Hausbank über das bestehende Hauptgirokonto abgewickelt. Ein Wechsel der Bank wäre mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden, da ein zusätzliches Bankkonto eingerichtet oder alle Kreditoren und Debitoren informiert werden müssten.

*Es wird empfohlen, vor Abschluss von Kassenkrediten Vergleichsangebote von mindestens drei Banken einzuholen.*

Rücklagenmittel wurden laufend zur Aufrechterhaltung der Liquidität herangezogen, sodass der Kassenkredit nur für kurze Zeiten und äußerst geringfügig beansprucht werden musste. Trotz der nur geringen Inanspruchnahme dient der Kassenkredit als wichtige Sicherheitsreserve für den SHV. Der Kredit dient nicht der aktiven Finanzierung, sondern der Absicherung einer knappen Liquiditätsplanung und gewährleistet die stets sichere Zahlungsfähigkeit der Geschäftsstelle.

# 3 Sozialhilfeverband

## 3.1 Organisation und Steuerung

### 3.1.1 Aufbau- und Ablauforganisation

Es wurde ein sehr übersichtliches Organigramm über den gesamten SHV, d.h. sowohl für die Geschäftsstelle als auch für die einzelnen Alten- und Pflegeheime, vorgelegt. Die Darstellung der Organisationsstrukturen erfolgt demnach einheitlich.

Die Zuständigkeiten der Heimleitungen richten sich nach der Dienstordnung. Vor größeren Beschaffungen halten die Heimleitungen Rücksprache mit der Geschäftsstelle (siehe Kapitel 3.2 Wirtschaftsordnung und Anweisungsrecht). Ebenso werden der Geschäftsstelle bei dienstrechtlichen und gehaltsrechtlichen Maßnahmen Vorschläge der Heimleitungen unterbreitet. Maßnahmen, die generell für alle Heime vereinbart sind, werden von der Geschäftsstelle umgesetzt (z. B. zentrale Fortbildungsveranstaltungen). Die Geschäftsstelle ist auch für Verwaltungstätigkeiten kleineren Umfangs zuständig, die von allen Heimen in gleicher Weise zu erledigen sind (z. B. Erstellung von KLR-Daten). Grundprinzip ist immer eine möglichst effiziente Aufgabenerledigung.

### 3.1.2 Heimverbund

Die Alten- und Pflegeheime Garsten und Sierning sowie Wolfern und Ternberg werden im Heimverbund durch eine gemeinsame Heimleitung geführt. Die Voraussetzungen der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 2020 (höchstens drei Einrichtungen, insgesamt nicht mehr als 270 Heimplätze sowie ausreichende Anwesenheit einer qualifizierten Ansprechperson in der Verwaltung) sind erfüllt. Die Stellvertretung der Heimleitung übernimmt die Geschäftsstellenleitung, wobei kein zusätzliches Verwaltungspersonal eingesetzt wird. Die Anwesenheitszeiten werden zwischen den beiden Einrichtungen aufgeteilt.

### 3.1.3 Personal- und Führungsstruktur

Es liegt eine Dienstordnung vor, die am 25. April 2022 durch den Verbandsvorstand beschlossen wurde. Die Heimleitungen treffen sich regelmäßig zu Besprechungen. Auskunftsgemäß handelt es sich dabei um SHV-interne Besprechungen. Die Besprechungen werden aber oft interdisziplinär mit den Leitungen des Pflege- und Betreuungsdienstes durchgeführt. Mitarbeitergespräche finden einmal jährlich statt.

Führungskräfte-Lehrgänge im Rahmen der Fachkräftestrategie werden derzeit aufgrund höherer Kosten nicht genutzt. Diese Fortbildungen werden über einen anderen Anbieter organisiert, wobei hier langjährige positive Erfahrungen bestehen.

Kürzlich wurde ein 2-tägiges Seminar zu Leadership für PDL und Heimleiter organisiert, durchgeführt durch den SHV, mit externen Referenten. Solche häuserübergreifenden Seminare finden üblicherweise einmal jährlich statt. Fachliche Ausbildungen und Seminare werden individuell durch die jeweiligen Mitarbeiter besucht.

### 3.1.4 Förderung der Betriebsgemeinschaft

Zur Förderung der Betriebsgemeinschaft werden die vom Land OÖ bekannt gegebenen Beträge herangezogen. Im Regelfall werden von den Betriebsräten organisierte Veranstaltungen, wie Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier, dabei mitfinanziert. In Absprache mit den Betriebsräten erfolgt die Mittelverwendung über konkrete Rechnungen anstelle einer Auszahlung des Betrages von 50 Euro pro Bediensteten für das Jahr 2025, da dadurch ein Umsatzsteuervorteil erzielt werden kann.

### 3.1.5 Betriebsrat

In den Alten- und Pflegeheimen gab es für den Prüfungszeitraum jeweils einen Betriebsratsvorsitzenden. Bei dieser Funktion handelt es sich nicht um eine freigestellte Tätigkeit, sondern um ein Ehrenamt eines regulären Bediensteten. Daher wird der Betriebsrat im Dienstpostenplan nicht gesondert aufgeführt und es entstehen keine zusätzlichen Personalkosten für die Ausübung der Betriebsratstätigkeit.

Mit 2025 gab es eine Änderung. Die Betriebsräte der Alten- und Pflegeheime des SHV haben nach den Bestimmungen des ArbVG einen Zentralbetriebsratsvorsitzenden gewählt. Dieser ist seit 01.11.2025 freigestellt. Die Betriebsräte in den restlichen Alten- und Pflegeheimen betreiben ihre Tätigkeit als Betriebsräte ehrenamtlich weiter.

*Empfohlen wird, künftig die Personalkosten des Zentralbetriebsrates der Kostenstelle „Verwaltung" zuzuteilen. Diese Kosten sollen dann im Rahmen der ILV mit Umlage „Sonstige" auf die anderen APH umgelegt werden.*

### 3.1.6 Kooperationen

Es besteht ein intensiver und regelmäßiger Austausch mit anderen SHV. Dieser erfolgt durch unterjährige Abstimmungen sowie zweimal jährlich durch strukturierte Treffen der Geschäftsstellenleitungen. Zur Abstimmung gemeinsamer strategischer Themen dient die SHV-Obleute-Konferenz, die rund zehnmal pro Jahr tagt.

Der Sozialhilfeverband Steyr-Land ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen Miteigentümer der Pflege- und Betreuungsmanagement GmbH. Diese wird für den SHV durch Tätigkeiten im Bereich der (internationalen) Rekrutierung sichtbar, wobei der Sozialhilfeverband Steyr-Land im Prüfzeitraum keine internationalen Pflegekräfte abgerufen hat.

Mit den beiden konfessionellen Heimen im Bezirk besteht eine konstruktive Form der Zusammenarbeit. Schwerpunkte in der Zusammenarbeit sind die Tariffestlegung und Heimaufnahmen.

*Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit der OÖ Pflege- und Betreuungsmanagement GmbH sowie auch weiterhin mit umliegenden Sozialhilfeverbänden als zweckmäßig erachtet. Es wird empfohlen zu prüfen, ob mögliche weitere Synergieeffekte aus diesen Kooperationen abzuleiten sind.*

## 3.2 Wirtschaftsordnung und Anweisungsrecht

Die Wirtschaftsordnung für die Alten- und Pflegeheime des Sozialhilfeverbandes Steyr-Land wurde in der Sitzung des Verbandsvorstandes am 13. Februar 2023 beschlossen und trat mit 1. März 2023 in Kraft. Darin werden insbesondere die Verantwortlichkeiten hinsichtlich Heim- und Hausverwaltung, Beschaffungen, Zuständigkeiten für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, den Zahlungsverkehr, die Haushaltsüberwachung sowie den Verwaltungs-, Sach- und Zweckaufwand geregelt.

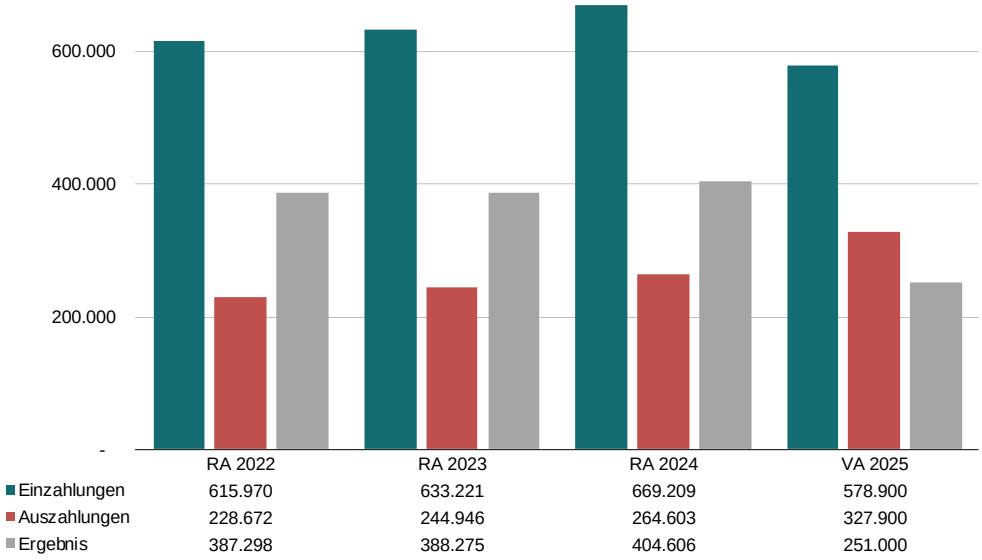
Betreffend Zuständigkeit für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen wurde festgelegt, dass die Heimleitung im Rahmen der laufenden Geschäftsführung Vergaben bis maximal 15.000 Euro im Einzelfall vornehmen darf, sofern eine budgetäre Bedeckung im laufenden Voranschlag gegeben ist. Die Obfrau des SHV ist für Vergaben bis maximal 1 % der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem laufenden Voranschlag (lt. VA 2025: 800.402 Euro) zuständig, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 Euro. Diese Ermächtigung wird in Abwesenheit der Obfrau auf den Leiter der Geschäftsstelle übertragen. Darüber hinaus ist die Obfrau berechtigt, Neubeschaffungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite bis zu einem Betrag von 40.000 Euro im Einzelfall vorzunehmen.

Eine Freigabe (Anordnung) für Vergaben von Lieferungen und Leistungen ist im SAP ersichtlich. Nach Auskunft des SHV erfolgt ein gesondertes Anordnungsschreiben, sofern die Befugnis nicht bei der Heimleitung liegt. Bei der Stichprobenprüfung ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Die Verfügung über die veranschlagten Beträge erfolgt durch schriftliche Anweisung. Das Anweisungsrecht wurde nach § 15 Abs. 2 Oö. GHO von der Obfrau an die Geschäftsstellenleitung, die Heimleitungen (eingeschränkt auf den jeweiligen Heimbetrieb) etc. erteilt. Mit Ermächtigung der Obfrau vom Februar 2021 werden Bedienstete bestimmt, die für die jeweiligen Ansätze des Voranschlages des SHV die sachliche und rechnerische Richtigkeit feststellen.

*Es wird empfohlen, die bestehenden Ermächtigungen auf die aktuell geltenden Rechtsvorschriften und die handelnden Personen zu überprüfen und dementsprechend anzupassen/zu erneuern. Dabei ist zu beachten, dass die bisher angeführte Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung außer Kraft getreten ist.*

## 3.3 Geschäftsstelle




| | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Einzahlungen | 615.970 | 633.221 | 669.209 | 578.900 |
| Auszahlungen | 228.672 | 244.946 | 264.603 | 327.900 |
| Ergebnis | 387.298 | 388.275 | 404.606 | 251.000 |

Bei den Einzahlungen handelt es sich um Vergütungen für Verwaltungsleistungen, Einnahmen durch Strafgelder, Büromiete für Community Nurse sowie Beihilfen nach dem GSBG. Die Sachkosten setzen sich aus GWG, Druckwerke, Telekommunikationsdienste, Rechts- und Beratungsaufwand, Entgelte für SAP sowie sonstige Aufwendungen (Personalkostenersatz an das Land OÖ, Bildung) zusammen.

Die Einzahlungen stiegen im Jahr 2023 um 2,8 % bzw. 17.251 Euro sowie im Jahr 2024 um 5,68 % bzw. 35.988 Euro. Dabei handelt es sich insbesondere um Mehreinnahmen aus Strafgeldern gemäß § 15 VStG 1991. In den Voranschlägen werden hierfür jährlich geringere Mittel budgetiert. Diese Einnahmen sind auskunftsgemäß schwerer planbar sind. Die Büromiete für die Community Nurse wird seit dem Jahr 2025 nicht mehr budgetiert, da dieses Projekt seitens des SHV nicht fortgeführt wird.

Die Auszahlungen stiegen im Jahr 2023 um 7,12 % bzw. 16.274 Euro und im Jahr 2024 um 8,02 % bzw. 19.657 Euro. Dies ist insbesondere auf Mehrkosten bei den Entgelten für SAP (2023) sowie auf den Personalkostenersatz an das Land Oberösterreich (2024) zurückzuführen. Für das Jahr 2025 wurden höhere Mittel für Rechts- und Beratungsaufwand (z.B. erhöhte Notarkosten) sowie für Transfers an Unternehmen (Kosten für den laufenden Betrieb der Oö. PBM GmbH) budgetiert.

### 3.3.1 Verwendung von Landesbediensteten

Zum Prüfungszeitpunkt sind in Summe 2,4 PE Landesbedienstete in der Geschäftsstelle eingesetzt und im Dienstpostenplan entsprechend angeführt. In Summe befindet sich das Personal innerhalb der Oö. SHV-Dienstpostenplanverordnung. Es gibt bei einzelnen Funktionen Über- und Unterschreitungen, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde (IKD) genehmigt wurden, da diese Verschiebungen keine Erhöhung der Personalkosten darstellen.

### 3.3.2 Vergütung von Verwaltungsleistungen

Die Vergütungen für Verwaltungsleistungen (Umlagekosten für Verwaltung) zwischen Alten- und Pflegeheimen und der Geschäftsstelle wurden im Prüfungszeitraum nicht erhöht. Die Aufteilung des Vergütungsbetrages erfolgt auf Basis der Anzahl der Heimplätze.

| Vergütungsleistungen für Verwaltungstätigkeiten | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|
| **Geschäftsstelle** | **94.900** | **94.900** | **94.900** | **94.900** |
| Alten- und Pflegeheim Weyer | 18.400 | 18.400 | 18.400 | 18.400 |
| Alten- und Pflegeheim Bad Hall | 24.500 | 24.500 | 24.500 | 24.500 |
| Alten- und Pflegeheim Garsten | 13.000 | 13.000 | 13.000 | 13.000 |
| Alten- und Pflegeheim Sierning | 13.000 | 13.000 | 13.000 | 13.000 |
| Alten- und Pflegeheim Wolfern | 13.000 | 13.000 | 13.000 | 13.000 |
| Alten- und Pflegeheim Ternberg | 13.000 | 13.000 | 13.000 | 13.000 |

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, wie der gesamte Vergütungsbetrag in Höhe von 94.900 Euro festgelegt wurde. Auskunftsgemäß wurde dieser seit dem Jahr 2019 nicht mehr angepasst. Laut Angaben des SHV werden lediglich Personal- und IT-Kosten umgelegt, da der übrige Sachaufwand der Geschäftsstelle als nicht wesentlich für die Vergütung angesehen wird. Eine konkrete Berechnungsgrundlage liegt nicht vor.

Eine Anpassung der Vergütung erfolgte erst im Jahr 2025 (Rechnungsabschluss), da zu diesem Zeitpunkt erstmals die zusätzlichen Verwaltungskosten der Oö. Pflege- und Betreuungsmanagement GmbH bekannt waren.

*Die Vergütung ist auf Basis einer nachvollziehbaren und dokumentierten Berechnungsgrundlage festzulegen und regelmäßig zu überprüfen bzw. anzupassen.*

### 3.3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit bestehen zahlreiche eigene Drucksorten. Der SHV hat einen Web- sowie Social Media-Auftritt. Mit regionalen Printmedien gibt es einen guten Austausch, der immer wieder redaktionelle Berichterstattung über die Tätigkeit ermöglicht. Die Alten- und Pflegeheime treten regelmäßig nach außen durch Feste im Jahreskreis auf (Weihnachtsfeier, Faschingsfeier, Geburtstagsfeier für Bewohner, Erntedankfest, Sommerfest etc.). Mit den Gemeinden (Politik und Verwaltung) besteht ein immer wiederkehrender Austausch auch auf fachlicher Ebene. Der SHV nutzt Möglichkeiten zur Präsentation seines Leistungsangebot im einschlägigen Bereich (Seniorenorganisationen).

Der Web-Auftritt erfolgt derzeit sehr kostengünstig, da bis auf Domain- und Speicherplatzkosten keine weiteren Gebühren anfallen. Der SHV beabsichtigt, künftig eine neue Website zu erstellen.

*Es wird empfohlen, im Bereich Öffentlichkeitsarbeit mögliche Kooperationen mit der Oö. Pflege- und Betreuungsmanagement GmbH zu prüfen.*

# 4 Vertretung des Sozialhilfeverbandes

## 4.1 Verbandsversammlung und Vorstand

Die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung sowie den Verbandsvorstand aus dem Jahr 2003 wurden vorgelegt. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes wurden im Prüfungszeitraum mindestens viermal pro Jahr abgehalten. Die Verbandsversammlung tagte in diesem Zeitraum unterschiedlich oft, jedoch immer mindestens zweimal.

Die Stichprobenprüfung ergab, dass laut den Angaben in den übermittelten Protokollen die jeweiligen Gremien beschlussfähig waren.

*Es ist zu prüfen, ob die Inhalte der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung sowie den Verbandsvorstand dem aktuellen Stand entsprechen.*

## 4.2 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss tagte im Jahr 2022 nur einmal, 2023 waren es zwei Sitzungen und 2024 fand die Sitzung des Prüfungsausschusses dreimal statt.

*Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass jährlich mindestens drei Sitzungen durchgeführt werden.*

## 4.3 Funktionsgebühr und Aufwandsentschädigung

Die Funktionsgebühren und Sitzungsgelder im SHV sind auf Grundlage der Oö. Sozialhilfeverbände-Funktionsgebührenverordnung 1998 geregelt. Die Berechnungen der genannten Funktionsgebühren und Sitzungsgelder erfolgten in den Jahren 2022 bis 2024 jeweils korrekt.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Belege zeigten sich keine Auffälligkeiten. Für die Tätigkeit als Schriftführer bei Sitzungen ist keine Entschädigung vorgesehen, und es erfolgte keine Auszahlung in diesem Bereich.

# 5 Sozialplanung

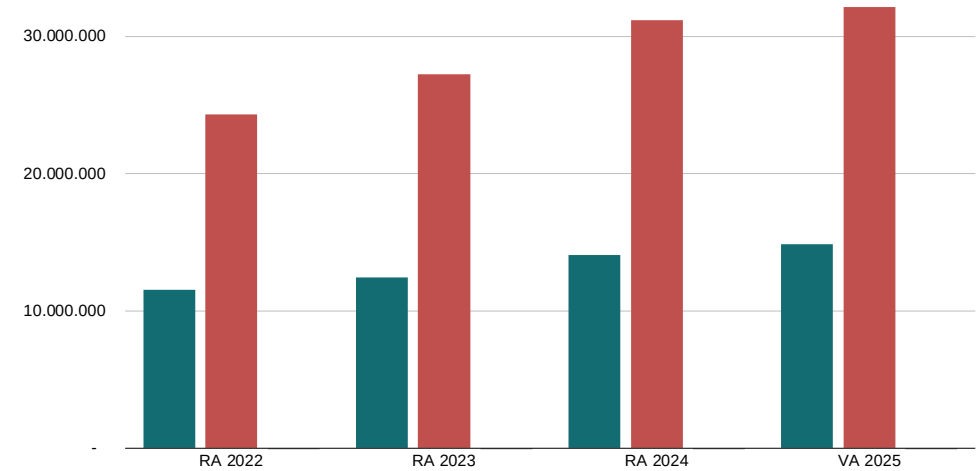
Gemäß § 58 Abs. 1 Oö. SHG 1998 haben die regionalen Träger periodisch zur näheren Konkretisierung der Sozialplanung des Landes einen regionalen Sozialplan zu erstellen, welcher der Landesregierung unverzüglich nach Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen ist. Periodisch wäre aus diesem Sozialplan ein Sozialbericht abzuleiten, der den konkreten Umsetzungsstand des Sozialplanes zeigt. Dies erfolgte in der Vergangenheit jährlich. Aufbauend auf dem Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) des Landes Oberösterreich wurde vom SHV Steyr-Land ein Sozialplan beschlossen und der letzte Sozialbericht für das Jahr 2021 dem Land OÖ vorgelegt.

Die tatsächlichen Werte befinden sich unterhalb der Zielwerte (+/-10 %) des BEP.

Aktuell arbeitet die Abteilung Soziales an der Erstellung eines neuen BEP. In den nun wieder jährlich stattfindenden Sozialplanungsgesprächen werden u.a. mit den Sozialhilfeverbänden aufgrund des neuen BEP die SOLL- und IST-Zahlen besprochen.

# 6 Stationäre Einrichtungen (Heime)

## 6.1 Kosten der Sozialhilfe




| | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Einzahlungen | 11.527.376 | 12.459.771 | 14.073.957 | 14.878.900 |
| Auszahlungen | 24.333.847 | 27.278.073 | 31.214.023 | 32.141.000 |
| Saldo | -12.806.470 | -14.818.302 | -17.140.066 | -17.262.100 |

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetz 1998 hat der SHV die nicht durch Kostenbeiträge oder Ersätze gedeckten Kosten sozialer Hilfe zu übernehmen. Die Kosten für die stationäre Unterbringung bestehen aus Aufwendungen für eigene und freme Einrichtungen sowie für die Kurzzeitpflege. Dazu gehören insbesondere Heimentgelte an Alten- und Pflegeheime. Auf der Einnahmenseite werden die Pensionen mit Pflegegeld der Bewohner verbucht.

Die Kosten (Heimentgelte und Pflegezuschlag) steigen im Verhältnis stärker an als die Einnahmen (Pensionen und Pflegegeld). Das bedeutet, dass die Kosten, die der SHV zu übernehmen hat, ansteigen. Dafür sind insbesondere die steigenden Personal- und Sachkosten der Alten- und Pflegeheime und die damit verbundene jährliche Anhebung des Heimentgelt.

Die Kosten für den SHV steigen trotz gesunkener Auslastung um 14,4 % an. Diese Kostensteigerung liegt über der Heimentgelt-Anhebung von 11,5 % im Jahr 2024. Als Ursache wird u. a. eine veränderte Verteilung der Pflegegeldstufen gesehen. Der Großteil der Bewohner befindet sich in den Stufen 4 und 5 (Durchschnitt im SHV 4,61). Die Verteilung bleibt in mehreren Einrichtungen weitgehend konstant, zeigt in Bad Hall eine

Entwicklung hin zu niedrigeren Stufen, in Garsten eine gleichmäßigere Struktur und in Ternberg eine Entwicklung hin zu höheren Pflegegeldstufen. Die durchschnittliche Pflegestufenstruktur hat sich im Jahr 2024 erhöht und liegt im Prüfungszeitraum oberhalb des Landesdurchschnitt.

### 6.1.1 Lohnsteuerausgleich und Verlassenschaften

Jährlich werden für alle Sozialhilfe-Empfänger im stationären Bereich entsprechend der in der SHV-Obleutekonferenz vereinbarten Vorgangsweise durch die Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Geschäftsstelle Anträge für die Arbeitnehmerveranlagung per Serienbrief vorbefüllt und im Wege der Alten- und Pflegeheime an die Bewohner:innen bzw. deren Vertretungen übermittelt. In der Mehrzahl der Fälle erfolgt eine Zustimmung, dass ein Guthaben direkt an den SHV übermittelt wird, der den Eigenanteil von 20 % auf das Bewohnerkonto weiterleitet. Eine Durchführung über FinanzOnline ist nicht möglich. Pro Bestellung können maximal 10 Formulare angefordert werden. Bei Verlassenschaften wird ersucht, bei Gericht für den SHV das Recht zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung durchzusetzen. Im Prüfungszeitraum konnten Einzahlungen in Höhe von rd. 450.000 bis 730.000 Euro erzielt werden. Die Antragstellung muss derzeit noch in Papierform erfolgen.

## 6.2 Allgemeine Informationen

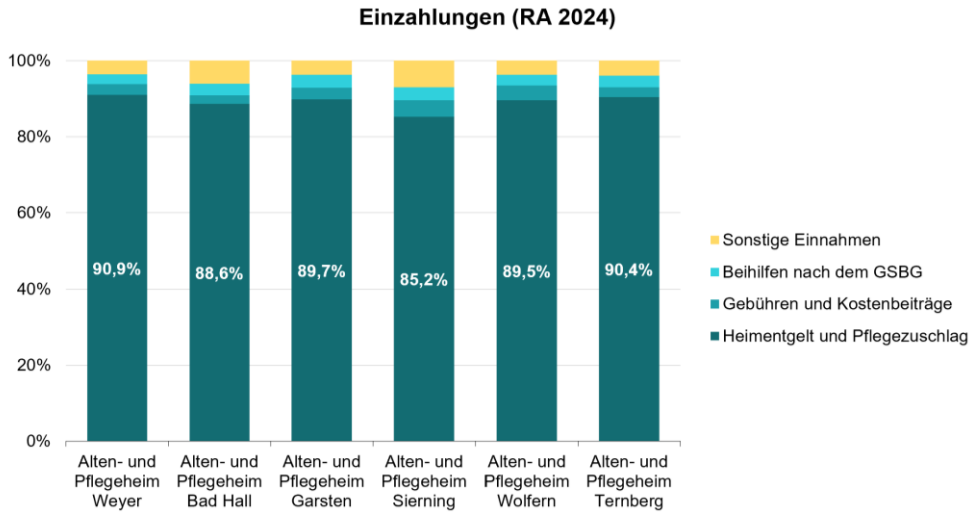
### 6.2.1 Übersicht

Der SHV Steyr-Land betreibt 6 eigene Alten- und Pflegeheime: APH Bad Hall, Wolfern, Garsten, Sierning, Ternberg und Weyer. Diese stationären Einrichtungen bieten Langzeit- und Kurzzeitpflege an. Essen auf Rädern und Physioherapie wird in allen Häusern bereitgestellt. Tagesbetreuung wird in den meisten Einrichtungen (mit Ausnahme von Wolfern und Weyer) angeboten. Sozialberatungsstellen befinden sich in den Alten- und Pflegeheimen Garsten und Sierning. Kinderbetreuung sowie Cafeteria-Betrieb sind in keiner der Einrichtungen vorhanden.

Das APH Bad Hall wurde 1991 eröffnet, Garsten und Sierning 1999, Wolfern 2010, Weyer 2013 und Ternberg 2015 in Betrieb genommen. Damit gibt es sowohl ältere als auch neuere Einrichtungen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung ist festzuhalten, dass gemäß der Wirtschaftsordnung des Sozialhilfeverbandes die jeweilige Heimleitung grundsätzlich für den gesamten Heimbetrieb und dessen Wirtschaftlichkeit verantwortlich ist. Ergänzend erfolgt eine Steuerung durch die Geschäftsstelle mittels Kennzahlen aus der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Finanzbuchhaltung.

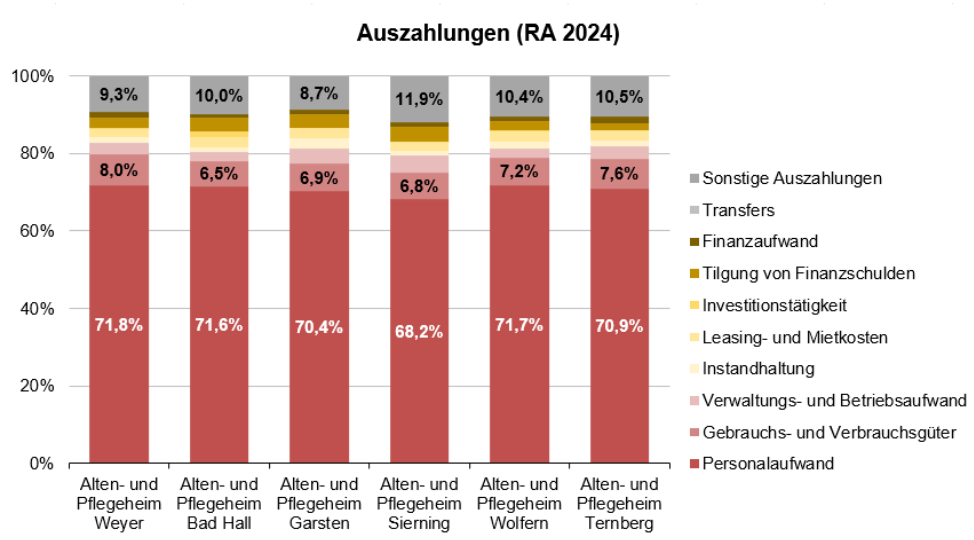
### 6.2.2 Kostenstruktur




Das Diagramm zeigt die Zusammensetzung der Einzahlungen von den Alten- und Pflegeheimen. Deutlich erkennbar ist, dass der überwiegende Teil der Einzahlungen in allen Einrichtungen aus dem Bereich „Heimentgelt und Pflegezuschlag“ stammt. Dieser Anteil liegt zwischen 85,2 % im Alten- und Pflegeheim Sierning und 90,9 % im Alten- und Pflegeheim Weyer.

Die übrigen Einnahmen setzen sich aus Gebühren und Kostenbeiträgen, Beihilfen nach dem GSBG sowie sonstigen Einnahmen zusammen und machen insgesamt nur einen vergleichsweise kleinen Anteil aus. Auffällig ist jedoch, dass in den Alten- und Pflegeheimen Bad Hall und Sierning die sonstigen Einnahmen höher ausfallen als in den übrigen Einrichtungen. Dabei handelt es sich um Zuschusszahlungen des SHV, die dazu dienen, die Ergebnisse der beiden Alten- und Pflegeheime auszugleichen.

*Es wird empfohlen, Abgänge nicht durch Zuschusszahlungen des SHV abzudecken. Da das Heimentgelt im Heimverbund kostendeckend kalkuliert wird, sollten zur Finanzierung allfälliger Abgänge vorrangig die vorhandenen Heimrücklagen herangezogen werden.*



**Personalaufwand**

Die Auszahlungen der Alten- und Pflegeheime werden deutlich vom Personalaufwand geprägt. Dieser stellt in allen Einrichtungen den größten Kostenblock dar und liegt zwischen 68,2 und 71,8 %. Der Durchschnitt des SHV beträgt 70,8 % und liegt damit unter dem Landesdurchschnitt von 72,4 %.

**Gebrauchs- und Verbrauchsgüter**

Die Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (Lebensmittel, Inkontinenzmaterial, Treibstoffe, Reinigungsmittel, GWG, Ersatzteile, Büromaterial, sonstige Verbrauchsgüter etc.) stellen ebenfalls einen relevanten Kostenanteil dar, wobei die Alten- und Pflegeheime Weyer, Wolfern und Ternberg über dem Landesdurchschnitt von 6,7 % liegen.

Im APH Weyer liegen insbesondere die geringwertigen Wirtschaftsgüter, Treibstoffe, Inkontinenzmaterial, Büromaterial sowie sonstige Verbrauchsgüter über dem Durchschnitt. Auch im APH Wolfern zeigen sich überdurchschnittliche Werte bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie bei Ersatzteilen und Inkontinenzmaterial. Im APH Ternberg fallen vor allem das Inkontinenzmaterial und das Büromaterial durch erhöhte Werte auf.

**Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Energiebezüge Strom und Fernwärme, Post- und Telekommunikationsdienste, Rechts- und Beratungsaufwand, Versicherungen sowie sonstige Transporte) fällt insbesondere im APH Garsten mit 3,9 % sowie im APH Sierning mit 4,4 % höher aus. Der Durchschnitt des SHV liegt dennoch nahe am Landesschnitt von 3,3 %. Im APH Garsten sind die Energiebezüge für Strom und Heizen (Fernwärme) überdurchschnittlich hoch, im APH Sierning betrifft es die Energiebezüge für Fernwärme. Dieses Thema wird im Kapitel 7.8 (Wärme- und Energieversorgung) näher behandelt.

**Leasing- und Mietaufwendungen**

Die Leasing- und Mietaufwendungen (Mietaufwand für Flach- und Personalwäsche sowie sonstige Mieten) bewegen sich in allen Einrichtungen auf einem ähnlichen Niveau zwischen 2,2 und 2,7 %. Dieses Thema wird im Kapitel 7.7 (Fremdvergaben) näher behandelt.

**Sonstige Auszahlungen**

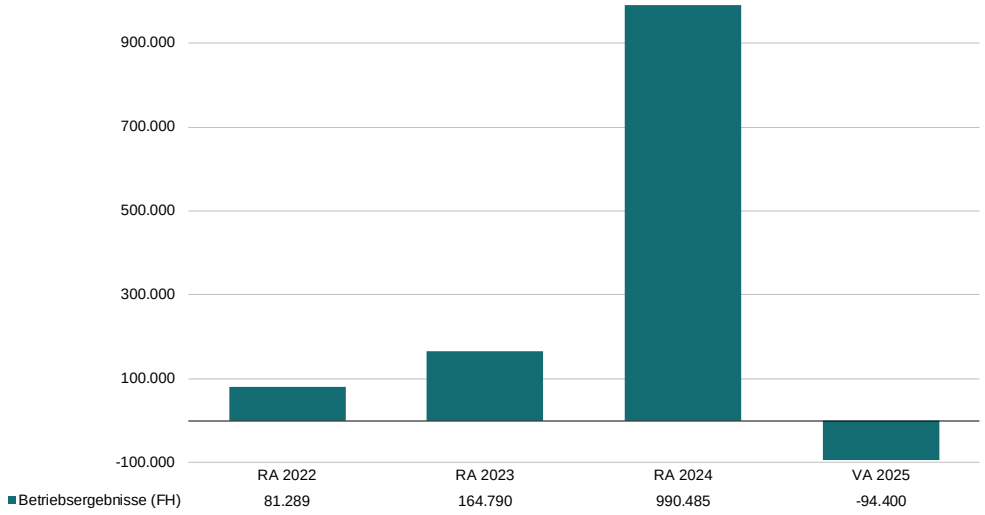
Auffällig ist, dass das APH Sierning mit 11,9 % den höchsten Anteil bei den sonstigen Auszahlungen (Entgelte für sonstige Leistungen Fremdreinigung sowie Sonstige Aufwendungen Bildung) aufweist.

**Investitionen und Fremdfinanzierungen**

Die Investitionstätigkeit sowie der Finanzaufwand machen insgesamt nur geringe Anteile aus. Bei der Tilgung von Finanzschulden zeigen sich Unterschiede zwischen den Standorten: Während Bad Hall, Garsten und Sierning mit rund 3,5 % bis 3,8 % höhere Werte aufweisen, liegen die anderen Alten- und Pflegeheime unter dem Landesschnitt. Die hohen Werte lassen sich auf den vergleichsweise höheren Schuldendienst (Tilgungen und Zinsen) der Wohnbauförderungsdarlehen zurückführen.

## 6.3 Betriebsergebnis und Rücklagen

Gemäß normativer Vorgabe (Oö. SHG 1998 und Oö. HVO 2020) hat der Heimtarif kostendeckend zu sein. Der Sozialhilfeverband verfolgt das Prinzip der Kostendeckung im Heimverbund. In den 6 vom SHV betriebenen Alten- und Pflegeheimen wird diesbezüglich ein gleich hoher Tagsatz verrechnet. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Alten- und Pflegeheime gemäß Finanzierungshaushalt.




| Betriebsergebnisse (FH) | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Alten- und Pflegeheim Weyer | 211.554 | 13.325 | 306.617 | 329.500 |
| Alten- und Pflegeheim Bad Hall | - 127.337 | - 6.567 | - 1.475 | - 170.100 |
| Alten- und Pflegeheim Garsten | - 120.337 | 3.302 | 61.501 | - 204.100 |
| Alten- und Pflegeheim Sierning | - 140.105 | - 29.712 | 16.209 | - 429.800 |
| Alten- und Pflegeheim Wolfern | 180.468 | 75.954 | 317.061 | 83.200 |
| Alten- und Pflegeheim Ternberg | 77.046 | 108.487 | 290.573 | 296.900 |
| **Gesamt** | **81.289** | **164.790** | **990.485** | **- 94.400** |

In Summe erzielte der SHV im Betriebsergebnis der Alten- und Pflegeheime mit dem festgesetzten Heimentgelt jährlich einen Überschuss. Im Zeitverlauf verbessern sich die Ergebnisse. Im Jahr 2025 ergibt sich lt. VA 2025 ein Abgang von 94.400 Euro. Dieser Abgang soll mit der Heimrücklage gedeckt werden. Insbesondere im Jahr 2024 ergibt sich ein Überschuss von 990.485 Euro. Die erzielten Überschüsse wurden gemäß den Vorgaben der Heimrücklage zugeführt. Insbesondere im Jahr 2024 liegen die tatsächlichen Ergebnisse über den budgetierten Werten. Dies ist auf eine besser als geplante Auslastung zurückzuführen.

### 6.3.1 Rücklagen

Der SHV Steyr-Land führt eine (zweckgebundene) Heimrücklage. Die verbuchten Rücklagen wurden ordnungsgemäß im Rücklagennachweis angeführt. Zum Ausgleich der Alten- und Pflegeheime stehen mit 31.12.2024 Rücklagen von 1.555.687 Euro zur Verfügung. Der hohe Rücklagenanstieg im Jahr 2024 resultiert aus den erzielten Überschüssen im Heimverbund.

| Endbestand | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|
| **Gesamt** | **390.721** | **561.793** | **1.555.687** | **1.461.287** |
| | | | | |
| Mindestrücklage je Platz | 1.825 | 1.825 | 2.175 | 2.175 |
| Mindestrücklage gesamt | 839.500 | 839.500 | 1.000.500 | 1.000.500 |
| **Differenz** | **-448.779** | **-277.707** | **555.187** | **460.787** |
| **Erfüllungsgrad** | **46,5%** | **66,9%** | **155,5%** | **146,1%** |

Da das Heimentgelt im Heimverbund angesetzt wird und somit der Heimausgleich im Heimverbund erfolgt, wird die Heimrücklage ebenfalls im Heimverbund betrachtet. Bei insgesamt 460 Heimplätzen wird eine Mindestrücklage von 1.000.500 Euro empfohlen, um eine ausreichende Pufferfunktion zur Deckung von Abgängen zu gewährleisten. Ab dem Jahr 2024 stehen für die Alten- und Pflegeheime des SHV ausreichend Rücklagen zur Verfügung. Der empfohlene Mindestrücklagebetrag wird dabei um 555.187 Euro überschritten.

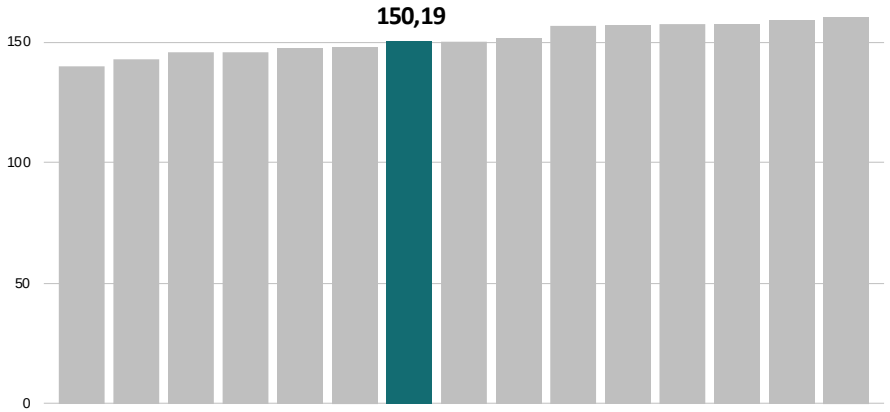
## 6.4 Auslastung

| Auslastung (Jahr) | Plätze (KLR) | IST 2022 | IST 2023 | IST 2024 | PLAN 2025 |
|---|---|---|---|---|---|
| Alten- und Pflegeheim Weyer | 90 | 91,0% | 86,5% | 91,3% | 91,4% |
| Alten- und Pflegeheim Bad Hall | 118 | 80,3% | 85,6% | 85,5% | 85,7% |
| Alten- und Pflegeheim Garsten | 62 | 89,7% | 93,9% | 89,6% | 91,9% |
| Alten- und Pflegeheim Sierning | 62 | 85,4% | 90,2% | 85,8% | 87,3% |
| Alten- und Pflegeheim Wolfern | 64 | 92,9% | 90,0% | 89,1% | 90,0% |
| Alten- und Pflegeheim Ternberg | 64 | 95,4% | 92,0% | 90,8% | 91,1% |
| **Bezirksschnitt (SHV)** | | **89,1%** | **89,7%** | **88,7%** | **89,6%** |
| **Landesschnitt** | | **86,8%** | **86,1%** | **86,7%** | **88,5%** |

Die durchschnittliche Auslastung (SHV) liegt im Prüfungszeitraum oberhalb des Landesdurchschnitts. Auskunftsgemäß sind (mit Ausnahme des APH Bad Hall) Zwei-Personen-Wohneinheiten (2 PWE) derzeit kaum belegbar, weshalb diese in der internen Darstellung nicht mehr als Leerstand geführt werden. Im APH Bad Hall werden aufgrund des bevorstehenden Umbaus derzeit lediglich 100 Plätze belegt.

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden keine relevanten Wartelisten. Im APH Sierning besteht weiterhin ein personell bedingter Leerstand, auskunftsgemäß hat sich die Personalsituation im Jahr 2026 verbessert.

## 6.5 Heimentgelt




**Heimentgelt im SHV-Vergleich (2025)**

Der SHV Steyr-Land vergütet die eigenen Alten- und Pflegeheime mit einem einheitlichen Heimentgelt und verfolgt damit das Ziel der Kostendeckung im Heimverbund. Das verrechnete Heimentgelt von 150,19 Euro liegt im Vergleich zu den anderen oö. Sozialhilfeverbänden im Mittelfeld.

### 6.5.1 Kalkulation und Entwicklung

Die Heimentgelt-Kalkulation erfolgt auf Basis der Voranschlags-Werte. Dabei werden Rücklagenbewegungen berücksichtigt. Folgend werden die vom SHV verrechneten Heimentgelte für den Prüfungszeitraum dargestellt:

| **Heimentgelte (Beträge in Euro)** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Jahr** | **2022** | **2023** | **2024** | **2025** |
| Langzeitpflege (1 PWE) | 114,53 | 125,30 | 139,71 | 150,19 |
| Langzeitpflege (2 PWE) | 102,72 | 112,38 | 125,30 | 134,70 |
| Kurzzeitpflege (1 PWE) | 114,53 | 125,30 | 139,71 | 150,19 |

Im gesamten Prüfungszeitraum wurde das Heimentgelt kostendeckend verrechnet (Betrachtung im Heimverbund). Die entstandenen Überschüsse (insbesondere 2023 und 2024) wurden der Heimrücklage zugeführt. Die Entwicklung des verrechneten Heimentgelts liegt im Jahr 2023 bei 9,4 %, 2024 bei 11,5 % und 2025 bei 7,5 % bedingt durch Kostensteigerungen bei Personal- und Sachaufwand sowie Investitionstätigkeit (2024).

## 6.6 Personalangelegenheiten

### 6.6.1 Mindestpflegepersonalbedarf

**Erfüllung MPPB im Jahresdurchschnitt:**

| | APH Bad Hall | APH Wolfern | APH Garsten | APH Sierning | APH Ternberg | APH Weyer |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **2022** | 113,96% | 106,19% | 108,20% | 106,48% | 111,80% | 107,63% |
| **2023** | 110,11% | 115,87% | 102,36% | 108,60% | 111,69% | 102,46% |
| **2024** | 111,59% | 108,02% | 105,55% | 104,95% | 108,41% | 104,99% |
| **2025*** | 111,83% | 102,04% | 100,24% | 111,73% | 107,40% | 104,95% |

(*zum Stichtag 31.12.2025)

Die Tabelle zeigt, dass in den meisten Alten- und Pflegeheimen des SHV der durchschnittliche Wert beim Mindestpflegepersonal innerhalb des Toleranzbereichs von 110 % lag. Im Alten- und Pflegeheime Bad Hall liegt der Wert in jedem Jahr des Prüfzeitraumes darüber und auch im Alten- und Pflegeheim Ternberg wurde der Wert in den Jahren 2022 und 2023 überschritten.

Grundsätzlich sind die Heimleitungen dafür verantwortlich, dass die Zielwerte eingehalten werden. Insgesamt handelt es sich aber um ein sehr volatiles System, weil Todesfälle bei den Heimbewohner:innen und auch neue Dienstverhältnisse oft schwer planbar sind.

*Die geltenden Vorgaben hinsichtlich Mindestpflegepersonalbedarf sind einzuhalten.*

### 6.6.2 Personal-Recruiting

Die Werbung zur Ausschreibung von Stellen erfolgt zentral in der Geschäftsstelle, um kontinuierlich auf verschiedenen Plattformen Personal gewinnen zu können. Dabei wird bewusst auf eine dosierte Anzahl von Schaltungen geachtet, um bei potenziellen Bewerber:innen ein attraktives und professionelles Erscheinungsbild zu vermitteln. Ergänzend werden Social-Media-Kanäle gezielt genutzt, da sie erfahrungsgemäß besonders gut bei der Zielgruppe ankommen. Über diese Kanäle wird vor allem positive Berichterstattung über den Verband verbreitet, was mittelbar als Arbeitgebermarketing dient und eine hohe Reichweite erzielt.

Angesichts der sich im vergangenen Jahr deutlich verschärfenden Pflegepersonalsituation wurden zusätzliche Maßnahmen zur Personalgewinnung ergriffen. Es wurde im Verbandsvorstand die Ermächtigung erteilt, bis zu 10 Stipendien pro Jahr abzuschließen. Diese betragen 300 Euro monatlich für Auszubildende im Bereich DGKP und 150 Euro für jene in den Bereichen FSB und Heimhilfe. Die Stipendien werden unter der Bedingung einer nachfolgenden Dienstverpflichtung gewährt und bauen auf bereits bestehenden Angeboten im DGKP-Bereich auf. Damit verfolgt der SHV eine strategische, langfristige Herangehensweise an die Sicherung des Fachkräftebedarfs.

### 6.6.3 Pflegekräfte aus Drittstaaten

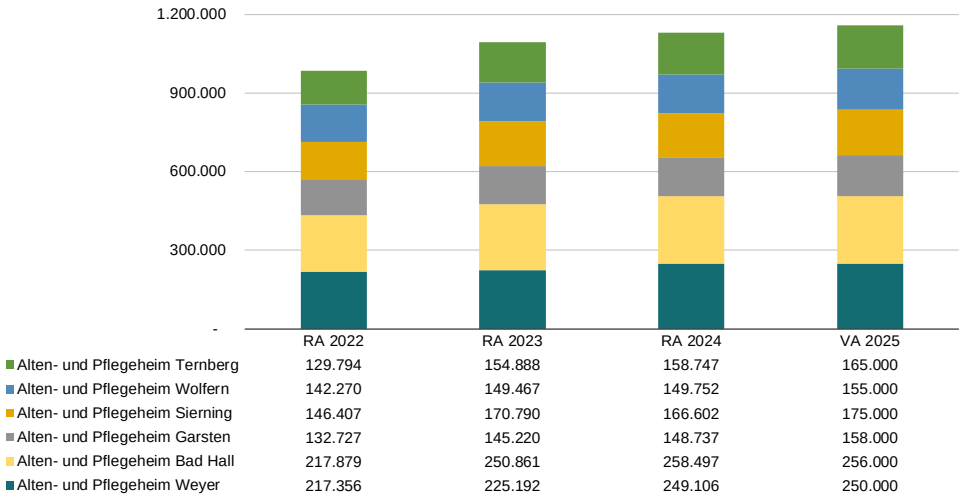
Im Prüfungszeitraum gibt es beim SHV auch angestellte Pflegekräfte aus den unterschiedlichsten Nationen, auch aus Drittstaaten. Diese stammen aber nicht aus den (mittlerweile) von der Oö. Pflege- und Betreuungsmanagement GmbH ausgeschriebenen Rekrutierungsprogrammen, sondern sind schon früher aus anderen Gründen in Österreich ansässig geworden. Die Personen waren bereits integriert und haben in Österreich eine Ausbildung absolviert bzw. diese selbst nostrifizieren oder anerkennen lassen.

### 6.6.4 Physiotherapeuten

Der SHV beschäftigt in fünf seiner sechs Heime Physiotherapeutinn:en. In einem Heim gibt es kein angestelltes Therapiepersonal sondern eine Vereinbarung mit ortsansäßigen Therapeutinn:en, welche an zwei fixen Tagen im Alten- und Pflegeheim zur Verfügung stehen. Die Abrechnung der Kostenersätze durch die Krankenversicherung der Bewohner erfolgt in diesem Fall über den SHV.

Bei der Einstufung der Physiotherapeutinn:en gibt es keine Auffälligkeiten. Der SHV argumentiert mit vielen Vorteilen, die das eigene Therapiepersonal bzw. auch die Vorgehensweise hinsichtlich Abrechnung der externen Therapeuten mit sich bringt.

## 6.7 Verpflegung




| | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Alten- und Pflegeheim Ternberg | 129.794 | 154.888 | 158.747 | 165.000 |
| Alten- und Pflegeheim Wolfern | 142.270 | 149.467 | 149.752 | 155.000 |
| Alten- und Pflegeheim Sierning | 146.407 | 170.790 | 166.602 | 175.000 |
| Alten- und Pflegeheim Garsten | 132.727 | 145.220 | 148.737 | 158.000 |
| Alten- und Pflegeheim Bad Hall | 217.879 | 250.861 | 258.497 | 256.000 |
| Alten- und Pflegeheim Weyer | 217.356 | 225.192 | 249.106 | 250.000 |

*Diese Werte beziehen sich auf den Ergebnishaushalt.*

Die Lebensmittelkosten stiegen in Summe im Jahr 2023 um +11,1 % bzw. 110.000 Euro und im Jahr 2024 um +3,2 % bzw. 35.000 Euro. Diese Entwicklung resultiert sowohl aus den allgemein gestiegenen Preisen für Lebensmittel als auch aus einer erhöhten Auslastung der Alten- und Pflegeheime und einer wachsenden Anzahl von Portionen.

### 6.7.1 Mittagessen für Mitarbeiter

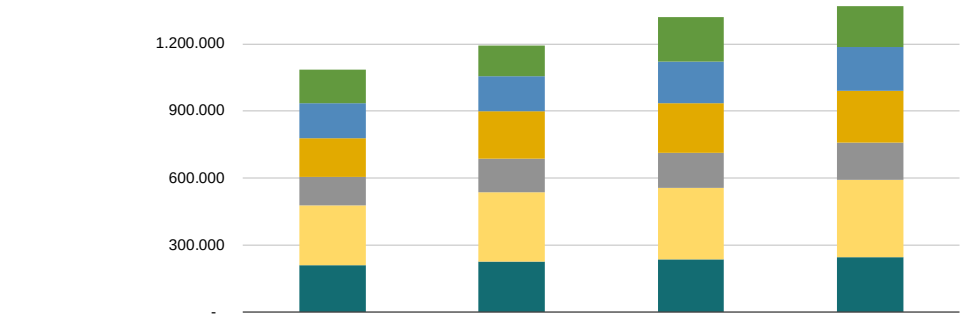
Beim Kostenbeitrag für die Personalverpflegung folgt der SHV dem Menüpreis des Landes Oberösterreich. Nach Auskunft liegt dazu auch ein entsprechender Vorstandsbeschluss vor, der jedoch bereits älter ist und nicht aus dem Prüfungszeitraum stammt. Die Bezahlung des Landestarifs durch die Mitarbeiter konnte im Rahmen der Prüfung plausibilisiert werden. Zivildiener und Stiftungspraktikanten erhalten kostenlose Mahlzeiten. Angehörige von Mitarbeitern bezahlen den Gästetarif des SHV.

## 6.8 Fremdvergaben

Ausgelagerte Leistungen gibt es im Bereich Reinigung und Wäscherei. Die Vorteile sind ein geringerer organisatorischer Aufwand (keine personellen Vorsorgen und Vertretungsregelungen), die bessere Steuerbarkeit sowie im Bereich Wäscherei ein geringerer Investitionsaufwand (keine Ausstattung in den Alten- und Pflegeheimen).

### 6.8.1 Fremdreinigung

Mit dem Reinigungsunternehmen wurde eine entsprechende Vereinbarung für die eigenen Alten- und Pflegeheime abgeschlossen. Diese ist unbefristet und kann jederzeit gekündigt werden. Darin wird festgelegt, wie viele Stunden pro Alten- und Pflegeheim zu erbringen sind. Der SHV schätzt die langjährige Partnerschaft. Die Kommunikation erfolgt zwischen der Heimleitung und der Objektleitung.




| | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Alten- und Pflegeheim Ternberg | 150.028 | 135.533 | 200.303 | 183.000 |
| Alten- und Pflegeheim Wolfern | 159.481 | 156.930 | 188.476 | 196.000 |
| Alten- und Pflegeheim Sierning | 173.319 | 213.145 | 220.825 | 234.000 |
| Alten- und Pflegeheim Garsten | 125.497 | 150.111 | 156.555 | 165.000 |
| Alten- und Pflegeheim Bad Hall | 270.192 | 312.290 | 320.452 | 347.200 |
| Alten- und Pflegeheim Weyer | 207.355 | 223.626 | 235.215 | 245.000 |

Im Jahr 2023 kommt es bei den APH Bad Hall (+15,6 % bzw. 42.098 Euro), Garsten (+19,6 % bzw. 24.613 Euro) und Sierning (+23 % bzw. 39.826 Euro) zu höheren Kostensteigerungen. Im Jahr 2024 kommt es bei den APH Wolfern (+20,1 % bzw. 31.546 Euro) und Ternberg (+47,8 % bzw. 64.770 Euro) zu höheren Kostensteigerungen. Für den VA 2025 sind die Kostensteigerungen jeweils unter 10 % angesetzt.

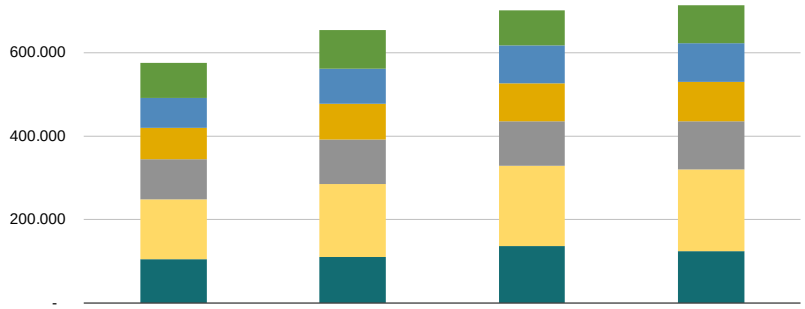
Hinsichtlich jährlicher Kostenerhöhungen ist laut Reinigungsvertrag die Festlegung der Schiedskommission der WKO als Anpassungsfaktor vorgesehen. Im Jahr 2023 entspricht die Kostensteigerung dem Anpassungsfaktor von 9,69 %. Im Jahr 2024 liegt die Kostensteigerung über dem Anpassungsfaktor von 9,72 % und wird durch unregelmäßige Spezialreinigungen (z. B. Fensterreinigung sowie Reinigung der Dunstabzüge) sowie durch gesonderte Abrechnungen an Feiertagen begründet. Der SHV erläuterte, dass im Zuge von Verhandlungen erreicht werden konnte, die Spezialreinigungen künftig pauschal zu vereinheitlichen und damit die Kosten besser planbar zu machen.

Heruntergerechnet auf den Bewohntag und unter Heranziehung der SHV-Dienstpostenplanverordnung (Berechnung Reinigungspersonal) mit Berücksichtigung von Sachaufwand (Reinigungsmittel) liegen die Kosten etwa in Höhe der Fremdreinigung.

### 6.8.2 Fremdwäsche

Mit dem Wäscheunternehmen wurde eine entsprechende Vereinbarung für die eigenen Alten- und Pflegeheime mit einer Laufzeit von zehn Jahren bis Ende 2026 abgeschlossen (danach jährliche Verlängerung). Dabei handelt es sich insbesondere um die Reinigung von Flach- und Bewohnerwäsche.

Bei der Flachwäsche kam es im Jahr 2023 zu einer Kostensteigerung von +11,1 % bzw. 27.500 Euro, im Jahr 2024 zu einer weiteren Erhöhung von +7,8 % bzw. 21.600 Euro. Bei der Bewohnerwäsche betrug die Kostensteigerung im Jahr 2023 +16,1 % bzw. 52.500 Euro und im Jahr 2024 +6,6 % bzw. 25.200 Euro.

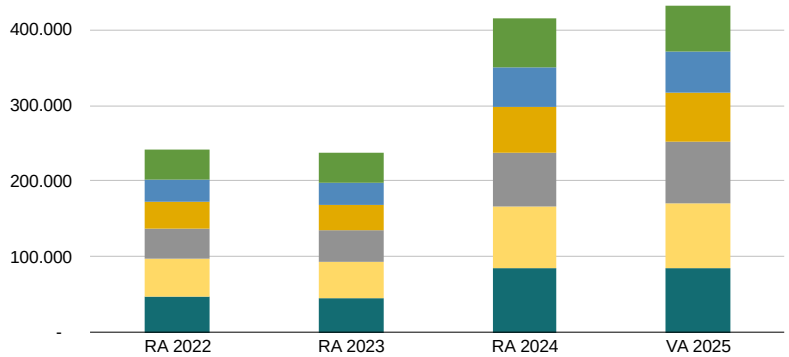



| | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Alten- und Pflegeheim Ternberg | 82.663 | 93.067 | 83.371 | 91.000 |
| Alten- und Pflegeheim Wolfern | 72.405 | 84.245 | 91.696 | 93.100 |
| Alten- und Pflegeheim Sierning | 74.787 | 86.732 | 91.282 | 94.900 |
| Alten- und Pflegeheim Garsten | 97.458 | 106.676 | 107.096 | 115.000 |
| Alten- und Pflegeheim Bad Hall | 143.270 | 174.072 | 192.599 | 196.300 |
| Alten- und Pflegeheim Weyer | 104.438 | 110.310 | 135.812 | 124.000 |

Im Zuge der gemeinsam geführten Verhandlungen konnten bereits verbesserte Konditionen erzielt werden (Kostenreduktion im Jahr 2025 sowie keine Erhöhung im Jahr 2026).

## 6.9 Wärme- und Energieversorgung

### 6.9.1 Strom




| | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Alten- und Pflegeheim Ternberg | 40.513 | 40.303 | 66.094 | 60.500 |
| Alten- und Pflegeheim Wolfern | 29.572 | 28.256 | 50.935 | 53.900 |
| Alten- und Pflegeheim Sierning | 35.067 | 34.733 | 61.386 | 65.600 |
| Alten- und Pflegeheim Garsten | 40.909 | 40.345 | 70.590 | 80.000 |
| Alten- und Pflegeheim Bad Hall | 49.907 | 48.206 | 82.569 | 86.000 |
| Alten- und Pflegeheim Weyer | 46.304 | 45.513 | 84.081 | 85.000 |

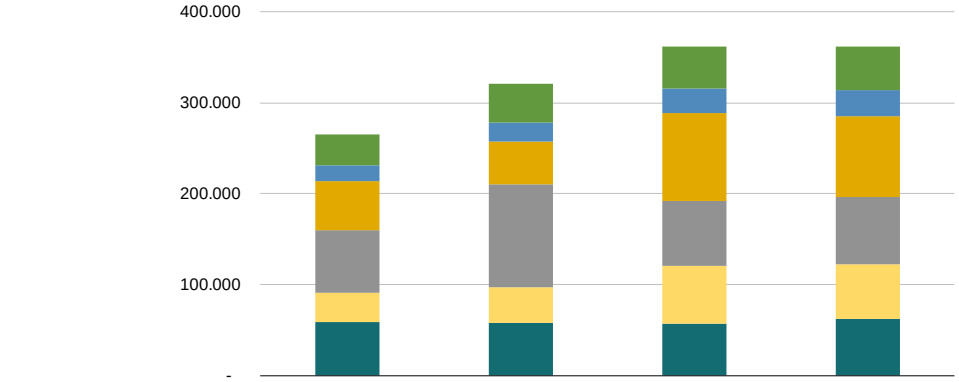
Der Kostenanstieg im Jahr 2024 von +75,1 % bzw. 178.300 Euro resultiert aus dem Anstieg des Strompreises um +137 % bzw. 10,34 ct/kWh. Der Stromverbrauch ist insgesamt rückläufig und unauffällig.

Die Preise für Strom werden gemeinsam in Rahmen des Synergieprojektes Landesholding verhandelt und gelten daher wie in der Landesholding. Folgend die Arbeitspreise für Strom im Prüfungszeitraum:

| Strom | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Arbeitspreis c/kWh | 7,56 | 7,56 | 17,90 | 16,10 |

Zwischen dem SHV Steyr-Land und einem Energieanbieter wurde ein Energieliefervertrag für Strom abgeschlossen. Der Vertrag läuft bis 31.12.2027 und kann frühestens für diesen Zeitpunkt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, sofern er nicht schriftlich gekündigt wird. Für die Jahre 2026 und 2027 wurden Arbeitspreise in Höhe von 11,85 bzw. 11,10 c/kWh verhandelt.

### 6.9.2 Heizen




| | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Alten- und Pflegeheim Ternberg | 34.551 | 42.183 | 46.206 | 48.000 |
| Alten- und Pflegeheim Wolfern | 16.805 | 20.697 | 27.167 | 28.700 |
| Alten- und Pflegeheim Sierning | 53.926 | 47.328 | 96.531 | 89.000 |
| Alten- und Pflegeheim Garsten | 69.381 | 113.281 | 71.431 | 74.000 |
| Alten- und Pflegeheim Bad Hall | 31.806 | 39.221 | 63.388 | 60.000 |
| Alten- und Pflegeheim Weyer | 59.035 | 57.868 | 57.025 | 62.000 |

Die Heizkosten (Gas- und Fernwärme) stiegen in Summe im Jahr 2023 um +20,7 % bzw. 55.100 Euro und im Jahr 2024 um +12,8 % bzw. 41.200 Euro.

Bei den gasbeheizten Alten- und Pflegeheimen Bad Hall und Wolfern erhöhten sich die Heizkosten im Jahr 2023 um 23,3 % bzw. 11.300 Euro und im Jahr 2024 um 51,1 % bzw. 30.600 Euro. Für diese Standorte bestehen Erdgaslieferverträge mit jährlicher Verlängerung und einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Arbeitspreise entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

| Gas | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Arbeitspreis c/kWh | 2,60 | 2,60 | 6,10 | 5,80 |

Der Kostenanstieg ist insbesondere auf den höheren Gasverbrauch sowie auf den Anstieg des Arbeitspreises im Jahr 2024 zurückzuführen.

Für die Alten- und Pflegeheime Weyer, Garsten, Sierning und Ternberg bestehen Wärmelieferverträge (Fernwärme) mit unterschiedlichen Energieanbietern. Die Verträge wurden jeweils mit einem Kündigungsverzicht von 15 Jahren abgeschlossen. Die im Jahr 2025 gültigen Arbeitspreise stellen sich wie folgt dar:

| Fernwärme | APH Weyer | APH Garsten | APH Sierning | APH Ternberg |
|---|---|---|---|---|
| Arbeitspreis c/kWh | 9,98 | 7,00 | 7,79 | 7,85 |

Die Kosten für Fernwärme stiegen im Jahr 2023 insgesamt um 20,2 % bzw. 43.800 Euro und im Jahr 2024 um weitere 4,0 % bzw. 10.500 Euro. Obwohl der Fernwärmeverbrauch im Prüfungszeitraum insgesamt rückläufig war, kam es aufgrund gestiegener Arbeitspreise dennoch zu Kostensteigerungen.

Die Wärmelieferverträge für die Alten- und Pflegeheime Weyer, Ternberg, Sierning und Garsten wurden vor dem Prüfungszeitraum abgeschlossen. Die Wärmelieferverträge für die Heime Bad Hall und Wolfern wurden im Jahr 2025 erneuert. Die Preise für Gas werden gemeinsam in Rahmen des Synergieprojektes Landesholding verhandelt und gelten daher wie in der Landesholding. Maßnahmen zur Energieeinsparung wurden im Prüfungszeitraum nicht umgesetzt.

## 6.10 Weitere Themen

In diesem Kapitel werden jene Finanzpositionen (FIPO) näher behandelt, bei denen im Rahmen der Gebarungsprüfung Auffälligkeiten hinsichtlich Benchmark und Kostenentwicklung festgestellt wurden und die in den vorangegangenen Kapiteln noch nicht behandelt worden sind.

### 6.10.1 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Mehraufwand im APH Weyer resultiert insbesondere aus der Erneuerung von Geschirr, der Anschaffung von Verbrauchsmittelspendern sowie dem Ankauf zusätzlicher Kühlschränke für Bewohnerzimmer. Im APH Wolfern sind die Kostensteigerungen vor allem auf die Ersatzbeschaffung von Geschirr und Matratzen zurückzuführen.

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde eingehalten.

### 6.10.2 Ersatzteile

Unter der FIPO „Ersatzteile“ wurden zahlreiche Ersatz- und Verschleißteile für technische, medizinische, haustechnische und betriebliche Anlagen beschafft. Grundsätzlich passt der Großteil der Positionen in die Kategorie „Ersatzteile“, da es sich überwiegend um Ersatz- oder Verschleißteile handelt, die der Instandhaltung, Reparatur oder Funktionssicherheit dienen.

Insbesondere das APH Wolfern ist im Benchmark und bei der Kostensteigerung im Jahr 2024 auffällig. Es werden nur Ersatzteile gekauft, sofern der Hausmeister Reparaturen selbst durchführen kann. Dabei handelt es sich um unvorhersehbare Instandhaltungen.

### 6.10.3 Treibstoffe

Unter der genannten FIPO wurden mehrere Tankvorgänge verbucht, die Treibstoffe für betriebliche Zwecke betreffen. Dazu zählen regelmäßige Einkäufe von Benzin sowie Diesel, teilweise über die Austrocard. Insbesondere im APH Weyer liegen Kosten über dem Durchschnitt. Dabei handelt es sich um die Befüllung des Notstromaggregat.

### 6.10.4 Inkontinenzmaterial

Unter dieser FIPO wurden regelmäßig Ausgaben für die Inkontinenzversorgung verbucht. Vor allem in den Alten- und Pflegeheimen Weyer und Wolfern sind die Kosten gestiegen. Neben der allgemeinen Preissteigerung ist dieser Anstieg insbesondere auf die zunehmende Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner zurückzuführen. Dies zeigt sich auch daran, dass sich die Verteilung der Pflegegeldstufen im Zeitverlauf in beiden Alten- und Pflegeheimen hin zu höheren Pflegegeldstufen entwickelt hat.

### 6.10.5 Büromaterial

Unter dieser FIPO wurden regelmäßig Büromaterialien und Verbrauchsgüter für den internen Bedarf beschafft. Im Jahr 2024 liegen die Kosten in den APH Weyer und Ternberg über dem Durchschnitt, da eine Palette Kopierpapier angeschafft wurde. Diese Kosten fallen nicht jährlich an, da das Kopierpapier als Vorrat für mehrere Jahre eingekauft wurde.

### 6.10.6 Sonstige Verbrauchsgüter

Unter der FIPO wurden vielfältige Verbrauchsartikel für den laufenden Betrieb verbucht. Schwerpunkte sind Haustechnik, Hygiene- und Reinigungsmaterial sowie diverse kleinere Anschaffungen. Die Einkäufe erfolgten regelmäßig und zeigen einen breit gefächerten Bedarf.

### 6.10.7 Sonstige Aufwendungen Bildung

Unter dieser FIPO wurden umfangreiche Fort- und Weiterbildungen, Supervisionen sowie Fachveranstaltungen verbucht. Im Fokus stehen Themen wie Pflegedokumentation, Medikamenten- und Wundmanagement, Kinästhetik, Hospizkultur und Palliative Care, aber auch Führungskräfteentwicklung mit mehreren Seminaren und Teambegleitungen.

Auffällig ist der vergleichsweise hohe Anteil des APH Sierning bei den „Sonstigen Aufwendungen Bildung“. Der Mehraufwand ist insbesondere auf zusätzliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Demenz zurückzuführen.

# 7 Persönliche Hilfe

## 7.1 Mobile Dienste

Die Mobilen Dienste werden im Auftrag des Sozialhilfeverbandes und mit finanzieller Unterstützung der Abteilung Soziales des Landes Oberösterreich durchgeführt. Die nicht durch Kunden gedeckten Kosten werden je zur Hälfte aus Mitteln des Sozialresorts (Land OÖ) und aus Mitteln des Sozialhilfeverbandes finanziert.

Im Bezirk gibt es zwei Sprengel (Nord und Süd). Änderungen an der bestehenden Sprengelstruktur sind aktuell nicht geplant. Der südliche Sprengel hat eine flächenmäßig sehr große Ausdehnung, aber insgesamt weniger Pflegebedürftige. Das ist für die Teamgröße und die Fahrtzeiten eine Herausforderung. Die Betreuung erfolgt durch zwei Anbieter.

Die Kostenbeitragsberechnung und Abrechnung der Mobilen Dienste erfolgt durch die Geschäftsstelle des SHV. Die Stichprobenkontrolle der Kostenbeitragsberechnung/Abrechnung der Mobilen Dienste zeigten keine Auffälligkeiten. Die Leistungsdaten der Mobilen Dienste werden anhand von Quartals- und Jahresberichten nachvollzogen und gesteuert. Mit den beiden Anbieterorganisationen gibt es quartalsweise Besprechungen mit der KBP. Mit der Geschäftsstellenleitung gibt es zumindest eine jährliche Abstimmung im Zuge der Leistungsvereinbarungen.

**Fachsozialbetreuung "Altenarbeit"**

Die Kosten stiegen von 2022 (357.976 Euro) auf 2023 (503.161 Euro) an (+ 40,6%). Von 2023 auf 2024 verringerten sich die Kosten wiederum auf 456.151 Euro (- 9,3%). Für das Jahr 2025 wurden 590.900 Euro budgetiert (das entspricht +29,5%). Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der angespannten Personalsituation bei Heimhilfen zu sehen, die sich weiterhin als schwer rekrutierbar erweisen. Um die Betreuung der Klient:innen sicherzustellen, werden daher vermehrt Stunden über den Bereich FSB-A abgedeckt. Die Budgetplanung für 2025 spiegelt diese anhaltenden Herausforderungen bei der Personaldeckung wider.

Der Erfüllungsgrad der Leistungsstunden steigt seit 2023 an. 2022 betrug der Erfüllungsgrad nur 77,6%, in den darauffolgenden Jahren immer über 90% (2023: 91,1% und 2024: 94,1%).

**Heimhilfe**

Auch im Bereich der Heimhilfe sind im Prüfungszeitraum Kostensteigerungen zu verzeichnen. Die Ausgaben stiegen von 116.565 Euro im Jahr 2022 auf 144.144 Euro im Jahr 2023, was einem Plus von 23,7 % entspricht. Im Folgejahr, 2024, erhöhten sich die Kosten weiter auf 195.829 Euro – ein Anstieg von 35,9 % gegenüber dem Vorjahr. Für das Jahr 2025 wurden mit 238.900 Euro erneut steigende Ausgaben budgetiert, was einer geplanten Erhöhung um 22 % entspricht. In den vergangenen Jahren waren die beauftragten Leistungsstunden rückläufig. Die Budgetierung orientiert sich jedoch nicht an der tatsächlichen Inanspruchnahme, sondern an den vertraglich vereinbarten und im Leistungsstundenplan festgelegten Umfängen. Die höheren geplanten Ausgaben resultieren aus den höheren Leistungspreisen.

Auch bei der HH steigt der Erfüllungsgrad nach 2022 wieder an. 2022 betrug dieser 77,5%, 2023 85,7% und 2023 87,3%. Der BEP-Wert ist auch hier jährlich höher, jedoch ist der Unterschied bei den erbrachten Leistungsstunden nicht so hoch wie bei der FSB-A.

**Soziale Hauskrankenpflege**

Bei der HKP blieben die Kosten in den Jahren 2022 und 2023 relativ konstant; 2022: 41.021 Euro und 2023: 41.403 Euro. Im Jahr 2024 ergab sich ein Überschuss in Höhe von 94.282 Euro.

Der Erfüllungsgrad bei der HKP ist im Prüfungszeitraum eher gleichbleibend. 2022 betrug dieser 91,1%, stieg 2023 auf 94,9% und lag im Jahr 2023 wiederum bei 91,2%. Die BEP-Werte liegen auch hier über den erbrachten Leistungsstunden.

## 7.2 Familienhilfe

Die Mobilen Familiendienste werden von einer Anbieterorganisation im Auftrag des Sozialhilfeverbandes und mit Unterstützung der Abteilung Soziales des Landes Oberösterreich durchgeführt. Die nicht durch Kunden gedeckten Kosten werden je zur Hälfte aus Mitteln des Sozialresorts (Land OÖ) und aus Mitteln des Sozialhilfeverbandes finanziert.




| | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Einzahlungen | 71.456 | 66.833 | 62.192 | 103.000 |
| Auszahlungen | 90.456 | 123.998 | 127.101 | 206.000 |
| Differenz | -19.000 | -57.165 | -64.909 | -103.000 |

Die Ausgaben stiegen im Prüfungszeitraum an. Für das Jahr 2025 wurde mehr (+62%) budgetiert, wobei diese Budgetierung auskunftsgemäß bewusst konservativ erfolgte. Der Erfüllungsgrad der Familienhilfe ist wesentlich von wenigen Langzeithilfefällen geprägt. Die Steuerung dieser Einzelfälle (spontanes Auftreten von Notlagen, Wegfall der Leistung nach Stabilisierung) ist kaum prognostizierbar. Dazu kommen Tariferhöhungen beim Leistungspreis.

Die vereinbarten Leistungsstunden weichen im Prüfungszeitraum stark von den erbrachten Leistungsstunden ab. Die Tendenz ist ab 2023 wieder steigend. Im Jahr 2022 betrug der Erfüllungsgrad lediglich 38% (Beauftragt wurden 7.500 Stunden und erbracht nur 2.853). 2023 stieg der Erfüllungsgrad auf zumindest 47,4% (7.000 Stunden beauftragt, 3.318 erbracht). Im Jahr 2024 wurden wiederum weniger Stunden beauftragt (4.600) und 2.548 Stunden erbracht, weshalb der Erfüllungsgrad bei 55,4% lag.

*Es ist darauf zu achten, dass eine realistische Planung der Leistungsstunden erfolgt.*

Die Langzeithilfefälle sind jeweils Tagesordnungspunkte bei den SHV-Verbandsvorstandssitzungen und werden dort beschlossen. Es besteht eine Ermächtigung für die Obfrau, notwendige Entscheidungen gegen nachträgliche Berichterstattung zu treffen.

## 7.3 Tagesbetreuung

Im Bezirk bestehen in den Alten- und Pflegeheimen Bad Hall, Sierning, Garsten und Ternberg ehrenamtliche Tagesbetreuungseinrichtungen einer Anbieterorganisation. Der SHV stellt hierfür Räume sowie Verpflegung

gegen Kostenersatz zur Verfügung. Finanzielle Beiträge des SHV zur Finanzierung der Tagesbetreuung erfolgen nicht, weshalb darüber hinaus keine weiteren Daten vorliegen.

Im Prüfungszeitraum stehen insgesamt 46 Tagesbetreuungsplätze kontinuierlich zur Verfügung. Die Anzahl der betreuten Personen ist rückläufig.

Das Raumbenützungsentgelt wurde unter der FIPO „Sonstige Erträge“ und die Verpflegung unter der FIPO „Sonstige Erträge – Essen auf Rädern“ erfasst. Ab dem Jahr 2025 erfolgt die korrekte Verbuchung des Raumbenützungsentgelts unter der FIPO „Erträge aus Leistungen (Tagesbetreuung)“.

Das Raumbenützungsentgelt setzt sich aus den Komponenten Miete, Betriebskosten, Verwaltungskosten und Reinigung zusammen. Miete und Betriebskosten werden jährlich anhand des VPI valorisiert, während Verwaltungs- und Reinigungskosten entsprechend der Lohnsteigerungen des Landes angepasst werden. Die entsprechenden Valorisierungen wurden vorgelegt.

Die Kostenbeiträge werden den betreuten Personen von der Anbieterorganisation direkt verrechnet.

## 7.4 Mahlzeitendienste

Der SHV stellt über alle Küchen in seinen Alten- und Pflegeheimen Mahlzeiten für „Essen auf Rädern“ zur Verfügung. Diese werden entweder an eine Anbieterorganisation oder an eine Gemeinde abgegeben. Im Rahmen der Sozialplanung achtet der SHV darauf, eine möglichst flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. So wurde im vergangenen Jahr aufgrund längerer Wartezeiten für den Bereich Garsten und St. Ulrich eine Erweiterung angeregt und die dafür notwendigen organisatorischen Maßnahmen unterstützt.

Die Zustellung der Mahlzeiten erfolgt in der Regel durch die jeweilige Anbieterorganisation, in einigen Fällen auch direkt durch die Gemeinden.
Der Anteil der an externe Abnehmer abgegebenen Portionen ist in den letzten Jahren gestiegen. Neben den Portionen für „Essen auf Rädern“ umfasst dies auch Verpflegungsleistungen für Seminare in den Alten- und Pflegeheimen, Mittagessen für Angehörige sowie Gästeessen, beispielsweise für Nachbarn.

Die verrechneten Tarife entsprechen nicht der Kostendeckung. Sie werden auf Basis von Nettobeträgen kalkuliert und anschließend als Bruttopreise inklusive Steuern festgelegt. Die Tarifgestaltung erfolgt jährlich durch den Verbandsvorstand für das jeweils folgende Jahr.

*Es wird empfohlen, die Tarife als Nettowert festzusetzen, sofern die Kalkulation auf Nettobasis erfolgt, um eine Kostendeckung sicherzustellen. Die Umsatzsteuer sollte anschließend zusätzlich aufgeschlagen werden.*

## 7.5 Betreubares Wohnen

Betreubares Wohnen wird in mehreren Gemeinden des Bezirks von einer Wohnungsgenossenschaft angeboten. Die Gemeinden können die Wohnungen zuweisen. Zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem SHV wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Die Bewohner verfügen über ein Notrufband. Der Notruf wird an das jeweilige Alten- und Pflegeheim weitergeleitet. Diese Leistung ist durch eine im Vertrag geregelte Betreuungspauschale abgedeckt. Die daraus erzielten Erträge werden auf der korrekten Finanzposition verbucht.

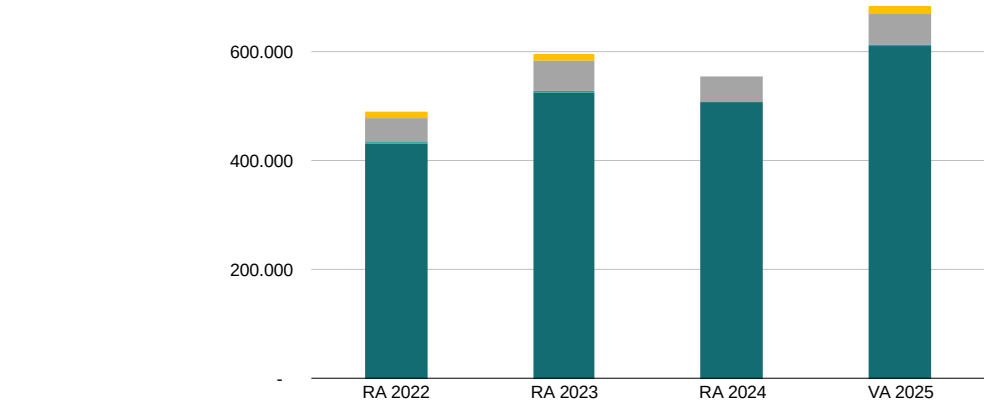
Für die Bearbeitung stehen in den Heimen Bad Hall, Garsten, Sierning und Wolfern Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter mit jeweils zwei Stunden pro Monat als Ansprechpersonen zur Verfügung. Die dafür eingesetzten Personaleinheiten sind im Dienstpostenplan nicht entsprechend abgebildet.

*Die für das betreubare Wohnen eingesetzten Ansprechpersonen in der Verwaltung sind im Dienstpostenplan entsprechend zu berücksichtigen und die erforderlichen Anpassungen mit der Direktion Inneres und Kommunales abzustimmen.*

# 8 Geld- und Sachleistungen

In den hier dargestellten Bereich fallen alle Geld- und Sachleistungen, die der SHV gegenüber Sozialhilfeempfängern außerhalb von stationären Einrichtungen erbringt. Dazu zählen insbesondere Zuwendungen an Hilfebedürftige, Pflegekinder, Asylberechtigte und Beihilfen zum Unterkunftsaufwand, einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. für Bestattungskosten, Kosten für ärztliche Betreuung und Kranken- bzw. Sozialversicherung.

Einnahmen werden in diesem Bereich vor allem durch Kostenersätze von Unterstützten und durch Beiträge sonstiger Träger (andere SHV, Statutarstädte, Versicherungsträger) erzielt.




| | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Hilfe zu Arbeit | 11.735 | 12.648 | - | 14.500 |
| Pflege und Krankenhilfe | 45.170 | 55.552 | 47.533 | 54.300 |
| Einmalige Geld- und Sachleistungen | 2.970 | 1.349 | -3.301 | 2.500 |
| Laufende Geldleistungen (Sozialhilfe) | 430.870 | 527.097 | 507.519 | 612.600 |

Die Darstellung zeigt in den vergangenen Jahren deutliche Schwankungen. Im Jahr 2023 kommt es zu einer Kostensteigerung von +21,6 % bzw. 105.900 Euro, während im Jahr 2024 eine Reduzierung von -7,5 % bzw. 44.900 Euro zu verzeichnen ist. Rund 92 % der Geld- und Sachleistungen im Jahr 2024 entfallen auf laufende Geldleistungen (Sozialhilfe). In diesem Bereich steigen die Ausgaben im Jahr 2023 um +15,9 % bzw. 82.600 Euro und gehen im Jahr 2024 um -2,2 % bzw. 13.300 Euro zurück. Im Vergleich zu den anderen SHV (OÖ-Schnitt im Jahr 2024: 9,90 Euro) sind die Kosten je Einwohner (mit Ausnahme des Jahres 2023) unauffällig 2024: 8,90 Euro). Dabei handelt es sich um Asylberechtigte, für die dem SHV die Kosten vom Land refundiert werden, wobei die Refundierung jeweils im Folgejahr erfolgt.

**Hilfe zur Arbeit**

Im Jahr 2024 wurden keine Kosten unter dem Titel „Hilfe zur Arbeit“ verbucht. Für das Jahr 2025 wurden hierfür Mittel in Höhe von 14.500 Euro budgetiert. Im Prüfzeitraum wurde die Maßnahme „Hilfe zur Arbeit“ für zwei Personen in Anspruch genommen. Diese kommt nur dann zur Anwendung, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass eine Person (auch nach entsprechender Qualifizierung und Betreuung) dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt vermittelbar ist.

Sofern in solchen Fällen eine Beschäftigung in einem APH als realistisch und zweckmäßig erachtet wird, erfolgt nach Angabe des SHV anstelle einer Sozialhilfegewährung der Abschluss eines Dienstverhältnisses. Dadurch wird eine Einbindung in die Sozialversicherung, insbesondere die Pensionsversicherung, ermöglicht und mittelfristig eine eigenständige Finanzierung des Lebensunterhalts ohne Sozialhilfemittel erreicht. Auskunftsgemäß gelingt es in der Regel, Personen durch entsprechende sozialarbeiterische Maßnahmen wieder in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist eine dauerhafte Integration nicht möglich.

# 9 Case- und Care-Management

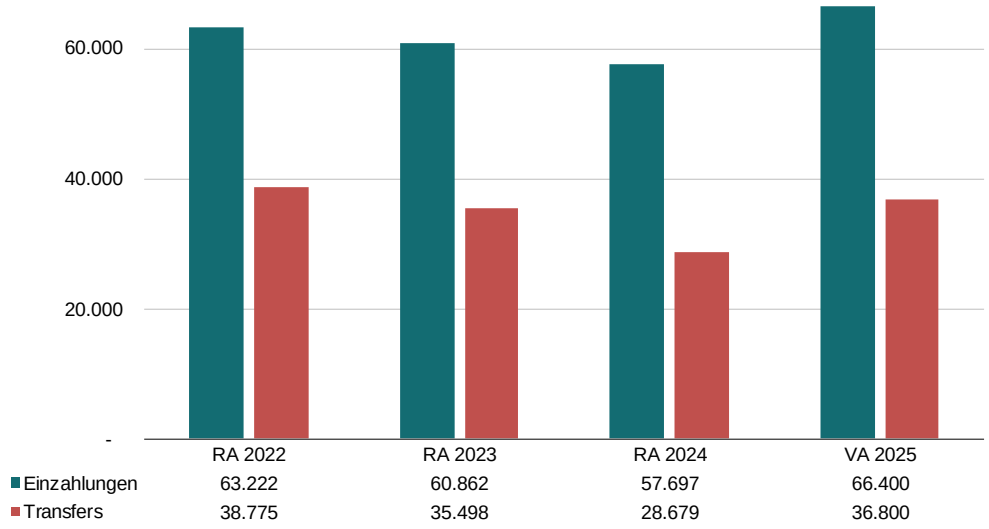
## 9.1 Koordinatoren für Betreuung und Pflege

Zum Prüfungszeitpunkt sind 0,75 PE als KBP im Einsatz und entsprechend im Dienstpostenplan angeführt. Auffällig ist die Kostensteigerung im Jahr 2023 um +33,15 % bzw. 24.382 Euro und die darauffolgende Reduzierung im Jahr 2024 um -34,84 % bzw. 34.117 Euro beim Personalaufwand. Dabei handelt es sich um die Gewährung einer Abfertigung im Jahr 2023. Beim Sachaufwand ergaben sich keine Auffälligkeiten.

## 9.2 Community Nurse

Die Leistungen für Projektleitung sowie Raummiete wurden der Geschäftsstelle jährlich nachvollziehbar vergütet. Die Community Nurse werden nicht weiter fortgeführt.

## 9.3 Sozialberatungsstellen



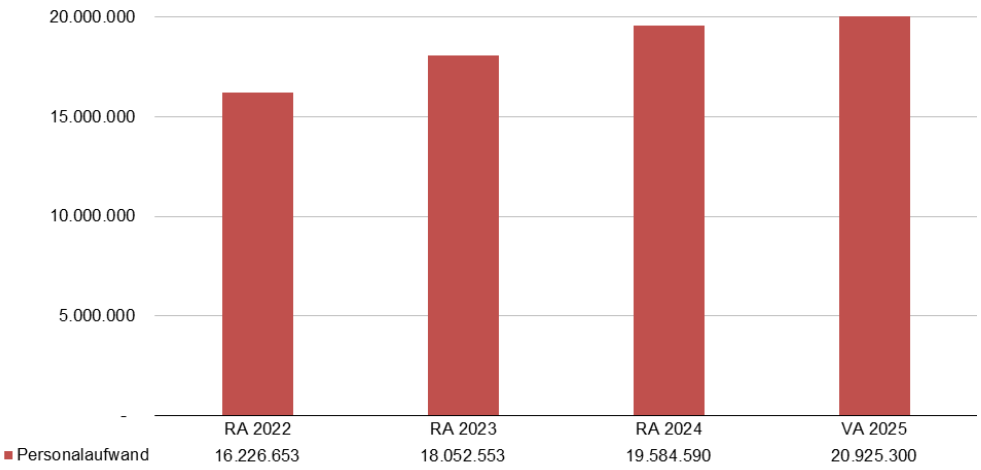

Sozialberatungsstellen befinden sich in den Alten- und Pflegeheimen Garsten und Sierning. Zum Zeitpunkt der Prüfung werden zwei Personen mit jeweils 0,8 PE (insgesamt 1,6 PE) eingesetzt. Im Dienstpostenplan ist für die Sozialberatung ein Ausmaß von 1,25 PE vorgesehen. Die Sozialberaterinnen sind darüber hinaus in den Alten- und Pflegeheimen Bad Hall und Weyer jeweils einmal pro Woche vor Ort tätig. Vereinzelt werden zudem Hausbesuche durchgeführt.

*Die eingesetzten Sozialberater in den Alten- und Pflegeheimen sind im Dienstpostenplan entsprechend zu berücksichtigen und die erforderlichen Anpassungen mit der Direktion Inneres und Kommunales abzustimmen.*

Im Rahmen der Verrechnung werden Mieten bzw. Benützungsvergütungen an die APH Garsten und Sierning weiterverrechnet. Dabei kam es im Jahr 2023 zu einer Kostensteigerung von 145,5 % bzw. 7.100 Euro, während im Jahr 2024 wiederum eine Reduzierung um 52,3 % bzw. 6.200 Euro verzeichnet wurde. Den Berechnungen liegt ein jährlich variierender Mietzinssatz zugrunde, der derartige Schwankungen verursacht.

# 10 Personalangelegenheiten

## 10.1 Personalaufwand




Der Personalaufwand steigt im Prüfungszeitraum stetig an, wobei der Sprung mit +11,3%von 2022 auf 2023 am größten ist. Der Personalaufwand des SHV stieg im Zeitraum 2022 bis 2024 um 3,36 Mio. Euro auf insgesamt 19.584.590 Euro an. Für das Jahr 2025 budgetierte der SHV einen Personalaufwand von 20.925.300 Euro, was einer Steigerung von 6,8% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Kostensteigerung lag über den Gehaltsanpassungen. In den APH ist ein Zusammenhang von Auslastung und höheren Personalkosten zu sehen. Für das Jahr 2025 wurde jedoch bei höherer Auslastung eine geringere Kostensteigerung beim Personal budgetiert.

## 10.2 Dienstpostenplan

Grundlage der Prüfung war der im Jänner 2025 im Rahmen des Voranschlags 2025 beschlossene und kundgemachte Dienstpostenplan, der insgesamt 287,745 Personaleinheiten vorsah. Zum Stichtag 31.01.2026 befanden sich 288,520 Personaleinheiten im Dienst.

Bei der Überprüfung der Personalbesetzung im Vergleich zum Dienstpostenplan zeigten sich Unterschiede. In einzelnen Bereichen wurden die im DPP genehmigte Anzahl an Personaleinheiten überschritten, was zwangsläufig mit höheren Personalkosten verbunden ist. Gleichzeitig blieben in anderen Bereichen genehmigte Stellen unterbesetzt, sodass die verfügbaren Kapazitäten dort nicht vollständig ausgeschöpft wurden.

Ausgenommen der generell genehmigten Einzelbewertungen für PFA gibt es keine Einzelbewertungen.

*Es wird empfohlen, bei einer mengenmäßigen Abweichung der Besetzung von der Oö. Sozialhilfeverbände-Dienstpostenplanverordnung 2018, die geltenden dienstrechtlichen Vorgaben zu beachten und alle Maßnahmen, die genehmigungspflichtige Dienstposten betreffen, im Vorfeld mit der Direktion Inneres und Kommunales abzustimmen.*

## 10.3 Gehaltszulagen und Dienstvergütungen

Der SHV gewährt mehreren Berufsgruppen Gehaltszulagen. Dazu zählen insbesondere Heimleitungen, Leitungen des Pflege- und Betreuungsdienstes, Wohnbereichsleitungen sowie alle Pflegefachkräfte. Darüber hinaus werden zusätzliche Dienstvergütungen und Nebengebühren für Leistungen außerhalb der regulären

Dienstverpflichtungen gewährt, beispielsweise für das kurzfristige Einspringen, Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen bzw. während der Nachtstunden sowie für die betriebliche Lehrlingsausbildung.

Die Gewährung dieser Zulagen basiert einerseits auf gehaltsrechtlichen Bestimmungen (Erlässe und Richtlinien) sowie aufgrund dieser Vorgaben gefassten Beschlüsse des Verbandsvorstands. Eine Evaluierung erfolgt bei Änderung der Verwendung, da der jeweilige Anspruch aufgrund der entsprechenden Funktion besteht.

## 10.4 Mehrleistungsvergütungen

Die Überstunden bei den Mitarbeiter:innen in den APH des SHV steigen im Prüfungszeitraum stetig an. Ein deutlicher Anstieg ergab sich von 2022 auf 2023, nämlich um 4.689 Stunden auf 17.864 Stunden insgesamt. Auch im Folgejahr gab es einen Anstieg auf 19.826 Stunden (+ 1.962 Stunden).

Ab dem Jahr 2021 hat sich aufgrund einer Betriebsvereinbarung (Gewerkschaft/Land/Gemeindebund) die Aufwertung von Mehrstunden verändert. Während bis dahin nur Stunden aufgewertet wurden, die länger als 12 Monate nicht abgebaut werden konnten, werden nun Stunden aufgewertet, die zum 31.12. bestehen. Dadurch werden zusätzliche Stunden aufgewertet und es steigt dadurch der bewertete Saldo an.

Ein Mitarbeiter erhält seit mehreren Jahren eine Überstundenpauschale nachdem er vom Besoldungssystem alt auf das neue Gehaltsschema umgestiegen ist. Im alten Schema bezog er eine Zulage, welche mit dem Wechsel in eine Überstundenpauschale umgewandelt wurde. Auskunftsgemäß erfolgt keine Kontrolle der Überstunden und wird die Pauschale als Gehaltsbestandteil angesehen.

*Die Bestimmungen im Oö. LGG gehen explizit davon aus, dass Bezieher:innen einer Verwendungszulage regelmäßig Mehrleistungen erbringen. Dementsprechend waren auch schon vor der Optierung Überstunden zu leisten. Aus Dokumentations- Kontroll- und Änderungsgründen ist es erforderlich, dass schriftlich festgehalten wird, wie viele Überstunden im Monatsdurchschnitt dieser Pauschalvergütung zugrunde gelegt sind. Es wird auch ohne gesonderte Anordnung erwartet, dass im monatlichen Durchschnitt Überstunden im festgestellten Ausmaß erbracht werden.*

*In weiterer Folge liegt es in der Verantwortung des Dienstgebers zu überprüfen, ob Mehrleistungen erbracht werden. Es wird empfohlen seitens des SHV den Mitarbeitern zumindest einmal jährlich eine Information darüber zukommen zu lassen, welche Leistungen für den Erhalt einer Überstundenpauschale zu erbringen sind.*

## 10.5 Urlaub

Aus den vorgelegten Unterlagen gingen die nicht verbrauchten Urlaubsansprüche in Stundenform klar hervor. Die Urlaubsstände in den APH des SHV stiegen von 24.597 Stunden im Jahr 2022 auf 27.219 Stunden im Jahr 2023 an. Im Jahr 2024 betrugen die gesamten Urlaubsstunden der Mitarbeiter:innen in den APH 27.883, also unwesentlich mehr als im Jahr zuvor.

Bei den Urlauben macht sich die 6. Urlaubswoche bemerkbar, die in der Pflege ab dem 43. Lebensjahr schlagend wird (vom Bund gesetzlich festgelegte Entlastungswoche). Auch dadurch steigen die jährlichen Ansprüche und damit auch die Urlaubsrückstellungen an. Die für Urlaubsrückstellungen budgetierten Beträge liegen im Prüfungszeitraum unter den tatsächlich erforderlichen Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaubsansprüche. Auskunftsgemäß wird bei der Planung zumeist der Wert des Vorjahres übernommen, da sich die Prognose der zukünftigen Rückstellungen als schwierig und nur eingeschränkt planbar gestaltet.

Ansonsten ist die Entwicklung der Höhe plausibel, da auch ein Anstieg bei den Urlauben verzeichnet wurde.

## 10.6 Krankenstand

Die Daten zu den Krankenständen im Prüfungszeitraum wurden übermittelt. Die Krankenstände entwickeln sich in diesem Zeitraum rückläufig.

# 11 Beschaffungswesen

## 11.1 Ausschreibungen und Vergaben

Im Prüfungszeitraum wurden zahlreiche Ausschreibungen und Vergaben durchgeführt, die jeweils im Verbandsvorstand behandelt und beschlossen wurden. Die Vergaben wurden stichprobenartig überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die jeweils geltenden Schwellenwerte eingehalten und die passenden Vergabearten gewählt wurden.

## 11.2 Einkaufskooperationen

Der SHV nutzt Vorteile einer Einkaufsgemeinschaft und der Bundesbeschaffung GmbH. Die Kooperationen werden verstärkt im Bereich Lebensmittel genutzt. Solche Einkaufskooperationen sind sehr vorteilhaft, da für Lebensmittel je nach Lieferant 3 bis 6 % Rabatt gewährt werden. Fleischwaren werden regional bezogen, sodass die Mengen nach Bedarf abgepackt werden können.

# 12 Förderungen und freiwillige Ausgaben

## 12.1 Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Sowohl die budgetierten Werte als auch die tatsächlich angefallenen Ausgaben im Rechnungsabschluss liegen unterhalb der zulässigen Höchstgrenze. Eine Handkasse besteht nicht, die Belege werden vollständig im Buchungssystem erfasst. Im Rahmen der Belegkontrolle zeigten sich keine Auffälligkeiten.

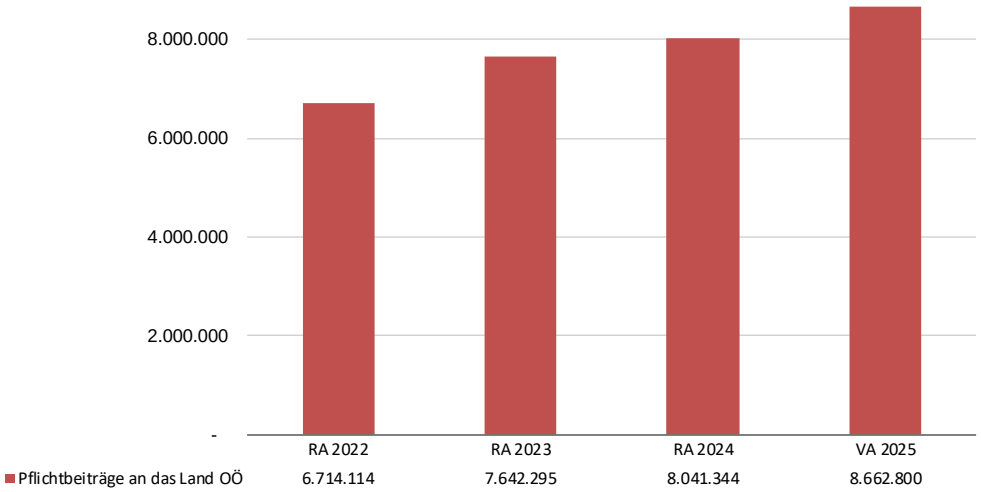
| Beträge in Euro | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Verfügungsmittel | 624 | 1.012 | 774 | 3.000 |
| Repräsentationsausgaben | 739 | 973 | 1.159 | 2.000 |

## 12.2 Beiträge an Vereine und sonstige Organisationen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass unter dem Ansatz „Beiträge an Vereine und sonstige Organisationen“ keine Kosten verbucht wurden. Allgemeine Förderrichtlinien des SHV SE bestehen nicht. Die Vergabe von Subventionen erfolgt jedoch durch den Verbandsvorstand, der dabei auf einen unmittelbaren Zusammenhang sowie einen erkennbaren Vorteil für den SHV SE achtet. Die Beschlüsse werden jährlich gefasst. Gefördert werden jährlich 5 Organisationen in Höhe von insgesamt 4.575 Euro.

Die Förderungen dienen dabei insbesondere der Unterstützung der Ausbildung von Pflegefachkräften, der Mitfinanzierung von Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Behindertenfahrdiensten sowie aufgrund einer bereits sehr lange bestehenden Vereinbarung der Bereitstellung von studentischem Wohnraum im Sinne einer administrativen Entlastung der Gemeinden (insgesamt 375 Euro). Die Verwendungsnachweise werden entsprechend der Höhe der Subventionen jährlich überprüft und wurden im Rahmen der Prüfung vorgelegt. Insgesamt konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden.

# 13 Pflichtbeiträge an das Land Oberösterreich




Die Sozialhilfeverbände haben aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen Beiträge an das Land Oberösterreich zu leisten. Es handelt sich dabei um Beiträge zu den Kosten, die dem Land Oberösterreich nach den Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetz 1998, Oö. Chancengleichheitsgesetz, Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz entstehen.

**Höhe und Zusammensetzung**

Die mit Abstand höchsten Ausgaben fallen für Maßnahmen nach dem Oö. ChG. Dabei handelt es sich um Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Der Rest verteilt sich auf vier weitere Bereiche, wobei die Beiträge für die Bildungsdirektion Oberösterreich sowie die Sozialhilfe nach dem SHG noch einen nennenswerten Anteil aufweisen.

Im Jahr 2023 sind die Pflichtbeiträge gegenüber dem Vorjahr mit rund 13,8% deutlich gestiegen. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf den Kostenanstieg bei den Maßnahmen nach dem Oö. ChG (+ 14,2%) sowie auf die höheren Beiträge an die Bildungsdirektion Oberösterreich (+13,7%) zurückzuführen. Gleichzeitig sanken die Kosten für die Sozialhilfe für Asylberechtigte im Jahr 2023 um 13,5% und im Jahr 2024 um weitere 17,3%. Die Höhe der Kostenbeiträge wird von der jeweiligen Fachabteilung des Landes Oberösterreich festgelegt.

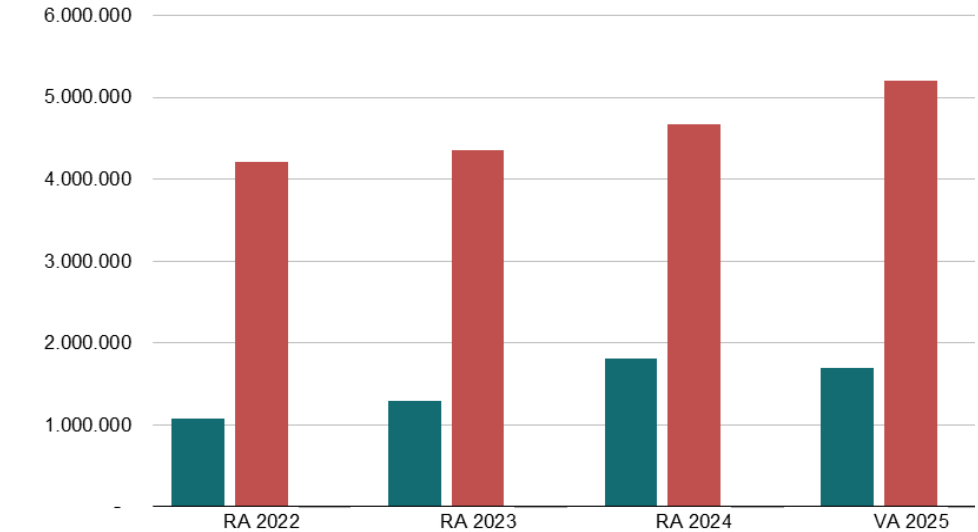
**Verbuchung und Darstellung**

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass die Zahlungen gemäß Oö. SHG 1998 und Oö. SOHAG auf dasselbe Buchhaltungskonto verbucht wurden. Ansonsten ergaben sich hinsichtlich der Buchungen keine Auffälligkeiten.

*Es wird empfohlen die Zahlungen nach dem Oö. SHG 1998 und dem Oö. SOHAG auf separaten Finanzpositionen zu verbuchen.*

# 14 Kinder- und Jugendhilfe

Der SHV kann die in diesem Bereich anfallenden Kosten nur bedingt beeinflussen, weil die Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft hin erfolgen bzw. von der Bezirkshauptmannschaft Verträge mit privaten Instituten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen abgeschlossen werden. Die Sozialhilfeträger haben gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 die Kosten zu tragen.




| | RA 2022 | RA 2023 | RA 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Einzahlungen | 1.078.938 | 1.299.547 | 1.815.880 | 1.695.500 |
| Auszahlungen | 4.212.648 | 4.349.839 | 4.676.323 | 5.197.800 |
| Ergebnis | -3.133.710 | -3.050.291 | -2.860.443 | -3.502.300 |

Die Auszahlungen stiegen im Prüfungszeitraum von EUR 4,2 Mio. im Jahr 2022 auf EUR 4,7 Mio. im Jahr 2024 an. Für das Jahr 2025 wurde ein Betrag von ca. EUR 5,2 Mio. budgetiert. Jedoch stiegen im selben Zeitraum auch die Einzahlungen an, weshalb sich das Ergebnis im Prüfungszeitraum etwas verbesserte. Für das Jahr 2025 wurden jedoch wiederum geringere Einzahlungen budgetiert als im Vorjahr. Die Budgetplanung wird innerhalb des SHV gemacht.

Die durchschnittliche Kostensteigerung der Leistungspreise für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrug im Jahr 2023 16,2 % und im Jahr 2024 9,4 %, wobei eine hohe Spannweite zwischen den einzelnen Leistungspreisen besteht. Ein maßgeblicher Faktor für die Kostensteigerungen ist die laufende Anhebung der Tag- und Stundensätze bei den Erziehungsmaßnahmen.

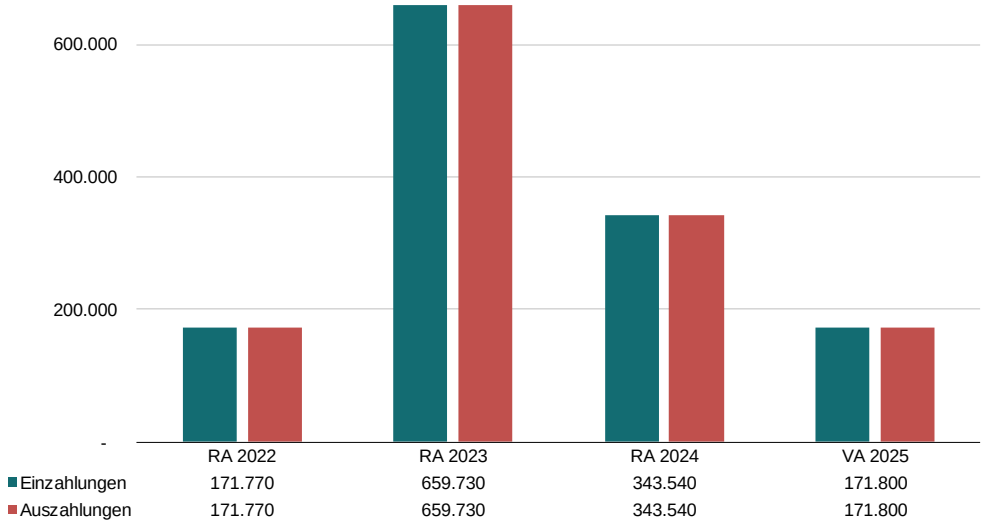
Die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gliedern sich in folgende buchungstechnische Ansätze:

- Volle Erziehung in Pflegefamilien
- Volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen
- Unterstützung der Erziehung, Beratung und Hilfe in belastenden Familiensituationen
- Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der einzelnen Leistungsbereiche sowie der Vergleich zum Landesdurchschnitt im Prüfungszeitraum dargestellt:

| | RA 2022 | | RA 2023 | | RA 2024 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Kennzahl** | **SHV SE** | **Ø** | **SHV SE** | **Ø** | **SHV SE** | **Ø** |
| Kostenanteil Pflegefamilien | 26,5% | 17,9% | 24,7% | 16,8% | 23,0% | 16,0% |
| Kostenanteil sozialpäd. Einrichtungen | 34,5% | 40,9% | 36,1% | 40,1% | 38,1% | 39,8% |
| Kostenanteil Unterstützung der Erziehung | 32,6% | 29,8% | 32,4% | 31,2% | 28,6% | 32,1% |
| Kostenanteil Beratung und Hilfe | 2,1% | 7,4% | 2,4% | 7,7% | 2,8% | 8,2% |
| Kostenanteil Stärkung der Kompetenz | 4,3% | 1,6% | 4,5% | 1,6% | 7,5% | 1,8% |
| Kostenanteil Sonstige Leistungen | 0,0% | 4,0% | 0,0% | 4,1% | 0,0% | 3,9% |

# 15 Investive Einzelvorhaben




Im Prüfungszeitraum wurden unter den Haushaltsansätzen „Alten- und Pflegeheim Ternberg Investition“ sowie „Alten- und Pflegeheim Weyer Investition“ Kosten verbucht. Insgesamt kam es im Jahr 2023 sowohl bei den Einzahlungen als auch bei den Auszahlungen zu einem deutlichen Anstieg von +284,1 % bzw. +487.960 Euro. Im Jahr 2024 ergab sich gegenüber den budgetierten Werten eine Abweichung in Höhe von 171.740 Euro. Diese resultiert aus eingegangenen Sonderförderraten, welche ordnungsgemäß als Sondertilgung von Zwischenfinanzierungsdarlehen verwendet wurden.

Im Prüfungszeitraum wurden keine investiven Einzelvorhaben wie Neubauten oder Generalsanierungen durchgeführt. Da keine entsprechenden investiven Großprojekte umgesetzt wurden, waren auch keine dazugehörigen Projektunterlagen im Sinne von Bau- oder Sanierungsmaßnahmen zu prüfen.

# 16 Weitere wesentliche Feststellungen

## 16.1 Digitalisierung

Der SHV Steyr-Land führte früh digitale Lösungen wie elektronische Pflegedokumentation und gemeinsame IT-Infrastrukturen mit anderen SHV ein. Historisch wurden neue IT-Anwendungen rasch getestet und bei Erfolg flächendeckend umgesetzt.

Aktuelle Projekte umfassen unter anderem die Einführung der Verblisterung in Pflegeheimen, deren Umsetzung durch lange Entwicklungszeiten der IT-Schnittstelle und den Wegfall eines ursprünglichen Projektpartners verzögert wurde, sowie die geplante mobile Pflegedokumentation, die aufgrund technischer Rahmenbedingungen derzeit nur eingeschränkt umsetzbar ist.

Der SHV Steyr-Land setzt bereits zahlreiche digitale Lösungen ein, darunter den elektronischen Akt, papierlose Buchhaltung, eine Online-Bewerbungsplattform sowie eine vom Land OÖ. initialisierte digitale Heimantragsverwaltung. Ergänzend werden regelmäßig technische Unterstützungsgeräte für die Pflege angeschafft, darunter Hebe- und Transferhilfen, Sensormatten, Lagerungssysteme sowie innovative Testgeräte wie Pflegeroboter.

Seit 2025 wird seitens des SHV zudem eine Ehrenamts-App aufgebaut, die sich noch in der Implementierungsphase befindet und auch über den Pflegetechnologiefonds gefördert wird.

## 16.2 Grundbesitz

Außerhalb der Grundstücke der Bezirksalten- und Pflegeheime ist der Sozialhilfeverband Steyr-Land Eigentümer eines Grundstücks in direktem Zusammenhang mit der Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes (im Ausmaß von 3.048 m²). Dieses wird als Wiese verwendet. Der entsprechende Grundbuchauszug wurde übermittelt.

Mit dem Grundstück verbunden waren in den letzten 10 Jahren keinerlei Ausgaben für den SHV. Der Verkauf dieser Liegenschaft wird auskunftsgemäß alle paar Jahre diskutiert und angedacht, stellt sich jedoch als schwierig dar.

Der SHV ist zudem Vermieter einer Wohnung (im Alten- und Pflegeheim Sierning). Mieterin ist eine ehemalige Mitarbeiterin, die einen ortsüblichen und indexgesicherten Mietzins bezahlt.

## 16.3 Fahrzeuge

Im Eigentum des Sozialhilfeverbandes Steyr-Land stehen insgesamt 6 PKW, die am jeweiligen Heimstandort verwendet werden. Die PKW werden für dringende Versorgungsfahren (Arzt, Apotheke), für Dienstfahrten (Schulungen) und für die Entsorgung (ASZ, Rasenschnitt) verwendet. An drei Standorten steht ein PKW-Anhänger, der im Bedarfsfall auch von anderen Standorten genutzt werden kann. Im Alten- und Pflegeheim Bad Hall gibt es noch einen Kleintraktor für die Außenanlagen.

Durch die lange Verwendungsdauer der Fahrzeuge ist die Wirtschaftlichkeit gegeben. Leasingvarianten waren zum Zeitpunkt der Anschaffung und im Hinblick auf die geplante Verwendungsdauer nach Auskunft des SHV wesentlich teurer.

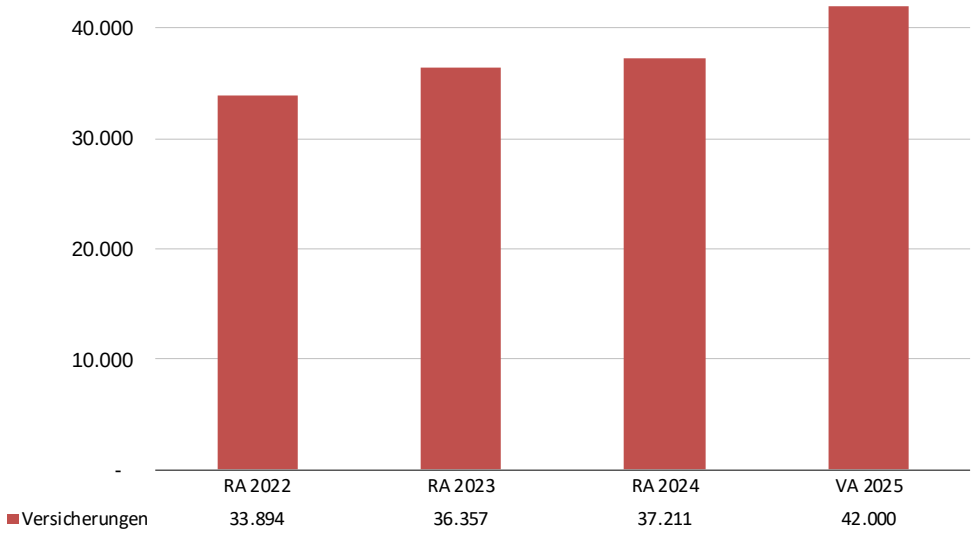
Im Prüfungszeitraum wurden keine neuen Fahrzeuge angeschafft. Für 2024 wurde ein Betrag von 25.000 Euro budgetiert. Es handelte sich dabei um die Anschaffung eines neuen Rasenmähertraktors in Bad Hall, welche jedoch verschoben wurde.

Die Kosten betreffend die Treibstoffe sind unauffällig. Auch die Kosten für die Instandhaltung zeigen keine Auffälligkeiten. Die Gesamtkosten hinsichtlich Fahrzeuge des SHV betrugen 2022 11.873 Euro und in den Jahren 2023 und 2024 jeweils über 14.000 Euro.

Die Entwicklung der jährlichen km-Leistung lässt sich nicht unmittelbar ableiten, jedoch befinden sich die meisten Fahrzeuge bereits über einen langen Zeitraum im Eigentum des SHV und kann von einem wirtschaftlichen und sparsamen Gebrauch der KfZ ausgegangen werden. Es sind keinerlei Auffälligkeiten ersichtlich.

Fahrtenbücher werden von den Heimleitungen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für den Heimbetrieb überprüft.

## 16.4 Versicherungen




Die Kostensteigerung beträgt im Jahr 2023 +7,3 % bzw. 2.500 Euro und im Jahr 2024 +2,3 % bzw. 850 Euro. Damit liegt die Entwicklung unterhalb des VPI. Für das Jahr 2025 wird vorsichtig budgetiert.

Der SHV verfügt neben Gebäude- und Fahrzeugversicherungen über eine Dienstnehmer-Kaskoversicherung (Versicherungsschutz für die Nutzung privater PKW im Rahmen von Dienstfahrten) sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung, welche das Risiko sämtlicher betrieblicher Leistungen (auch außerhalb der Alten- und Pflegeheime) abdeckt. Seit dem Jahr 2025 besteht zudem eine Cyber-Haftpflichtversicherung, die auf Initiative der Abteilung IT des Landes Oberösterreich im Rahmen einer IT-Kooperation abgeschlossen wurde.

Die Gebäudeversicherungen werden gemeinsam im Rahmen einer Kooperation mit einem Großteil der übrigen SHV-Träger abgeschlossen (mit einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren). Ein wesentlicher Vorteil dieser Vertragsgestaltung liegt in der Prämienberechnung auf Basis der Soll-Bewohnerzahl bei gleichzeitigem Verzicht auf die Einrede der Unterversicherung. Dadurch ist bei kalkulierter Prämienhöhe ein durchgehend vollständiger Versicherungsschutz gewährleistet.

Es werden keine regelmäßigen Versicherungsanalysen durchgeführt.

*Es wird empfohlen, die bestehenden Versicherungspolizzen regelmäßig, spätestens jedoch alle fünf Jahre, einer Analyse zu unterziehen.*

# Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird der Obfrau sowie den damit befassten Bediensteten des Sozialhilfeverbandes und der Bezirkshauptmannschaft ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlussbesprechung des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 22.09.2026 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane der Obfrau und dem Geschäftsstellenleiter die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Linz, am 23.10.2026

Mag. Cornelia Altreiter-Windsteiger

Leitung der Abteilung Soziales

**Sozialhilfeverband Steyr-Land**
4400 Steyr • Spitalskystraße 10a

Geschäftszeichen:
**BHSESHV-2026-1132/19-Neu**

Bearbeiter/-in: Johannes Neustifter
Tel: (+43 7252) 52361-71303
Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

**www.shvse.at**

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

**Steyr, 22.10.2026**

**Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Gebarungsprüfung des SHV Steyr-Land**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eingangs möchten wir uns beim Prüfungsteam für die sehr gute Gesprächsbasis und die Verbesserungsvorschläge bedanken. Zu dem mit E-Mail vom 22.09.2026 übermittelten Entwurf des Prüfberichtes bzw. den darin enthaltenen Empfehlungen dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

**Zu 1.3.2 Deckung und Liquidität**
Wie im Prüfbericht dargestellt, wurden Rücklagen auf dem Girokonto des Sozialhilfeverbandes belassen und unterjährig zur Stärkung der Liquidität verwendet. Dadurch konnte die Inanspruchnahme eines Kassenkredites weitgehend vermieden werden und es kam zu einer Zinsersparnis. Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses standen die auf den Rücklagenkonten ausgewiesenen Mittel am Girokonto zur Verfügung und waren damit auch tatsächlich vorhanden. Der Sozialhilfeverband wird nach Möglichkeit versuchen, die Rücklagen künftig auf eigenen Konten darzustellen.

**Zu 2.2 Kassenkredit**
Der Sozialhilfeverband wird künftig vor Vergabe von Kassenkrediten Angebote von drei verschiedenen Bankinstituten einholen und die Vergabe unter Berücksichtigung der erwarteten Gesamtkosten (Zinssatz, zusätzliche Kontoführungsentgelte und Bereitstellungsgebühren, Umstellungskosten) vergeben.

**Zu 3.1.5 Betriebsrat**
Im Oktober 2025 wurde ein Zentralbetriebsrat gewählt, die vollständige Freistellung erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt. Für die dadurch anfallenden Kosten wurde bereits im Rechnungsabschluss 2025 ein eigener Haushaltsansatz (099000) vorgesehen. Die Kosten werden dort wie vorgeschlagen verbucht und auf alle Heime vergütet.

**Zu 3.1.6 Kooperationen**
Die Nutzung gewinnbringender Kooperationen mit anderen Sozialhilfeverbänden und der PBMG ist uns ein Anliegen. Kooperationsmöglichkeiten werden auch künftig laufend weiter geprüft werden.

**Zu 3.2 Wirtschaftsordnung und Anweisungsrecht**
Die Dienstanweisung für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wurde mit 10.03.2026 neu erlassen und angepasst. Die Dienstanweisung für das Anordnungsrecht wurde mit 26.08.2026 neu erlassen und eine konsolidierte Fassung erstellt. Die Anpassung an die geltenden Rechtsvorschriften ist dabei jeweils erfolgt.

**Zu 3.3.2 Vergütung von Verwaltungsleistungen**
Für den Vergütungsbetrag zwischen Geschäftsstelle und Heime wurde eine neue Kalkulation erstellt, die jedenfalls bei der Budgetplanung für das Jahr 2027 Berücksichtigung finden wird.

**Zu 3.3.3 Öffentlichkeitsarbeit**
Neben den bestehenden Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit wird wie im Prüfbericht angeregt auch die Kooperation mit der PBMG geprüft werden.

**Zu 4.1 Verbandsversammlung und Vorstand**
Die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung sowie den Verbandsvorstand wird nach dem Inkrafttreten der aktuellen Gemeindeordnungsnovelle aktualisiert und an den aktuellen Stand angepasst werden. Eine Vorlage zur Beschlussfassung ist im Jahr 2027 geplant.

**Zu 4.2 Prüfungsausschuss**
Im Jahr 2022 und 2023 waren bedingt durch die Einschränkungen und Mehrbelastungen der Covid19-Pandemie die Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeschränkt. Seit 2024 werden die Prüfungen wieder in der gesetzlich geforderten Anzahl durchgeführt. Dies wird auch in den Folgejahren fortgeführt werden.

**Zu 6.2.2 Kostenstruktur**
Ziel des Sozialhilfeverbandes ist die Festsetzung von kostendeckenden Heimentgelten. Dies ist in den Jahren während und nach der COVID19-Pandemie aufgrund der untypisch geringen Auslastung nicht gelungen, weshalb direkte Zuschüsse erforderlich waren. Seit dem Jahr 2025 hat sich die Situation wieder deutlich entspannt. Wir gehen davon aus, dass direkte Zuschüsse daher nicht mehr notwendig werden.

**Zu 6.6.1 Mindestpflegepersonalbedarf**
Auf die Einhaltung des Mindestpersonalbedarfes wird tunlichst geachtet.

**Zu 7.2 Familienhilfe**
Die Planung der Leistungsstunden des Folgejahres ist aufgrund der insgesamt geringen Leistungsmengen insofern eine Herausforderung, weil ein einzelner leistungsintensiver Langzeitfall (zB mit 20 Wochenstunden für ein ganzes Jahr) zur Verschiebung von fast einem Drittel der Gesamtmenge führen kann. Der Sozialhilfeverband hat hohes Eigeninteresse, die Leistungsmengen realistisch zu planen. Die Volatilität der versorgten Kundengruppe ist dabei aber regelmäßig eine Herausforderung.

**Zu 7.4 Mahlzeitendienste**
Die Kalkulation der Tarife wird künftig entsprechend Ihrer Anregung auf Nettobasis erfolgen. Eine Umsetzung wird stufenweise bis zum Beginn des Jahres 2028 erfolgen.

**Zu 7.5 Betreubares Wohnen**
Die für das Betreubare Wohnen verwendeten Personalressourcen im Ausmaß von 2 Stunden je Wohnung und Monat, das sind je Standort zwischen 4 und 8 Wochenstunden, werden im Dienstpostenplan bei der nächsten Änderung vorgesehen werden.

**Zu 9.3 Sozialberatungsstellen**
Die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes in den Sozialberatungsstellen wurde durch die Verbandsversammlung bereits mit Beschluss vom 26.01.2026 im Dienstpostenplan vorgesehen und mit Schreiben vom 10.04.2026 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

**Zu 10.2 Dienstpostenplan**
Der Dienstpostenplan wurde durch die Verbandsversammlung zuletzt mit Beschluss vom 26.01.2026 an die tatsächlichen Erfordernisse angepasst. Wie im Prüfbericht angeführt, waren zum Prüfungszeitpunkt 287,745 Personaleinheiten vorgesehen. Zum Stichtag 31.01.2026 be-

fanden sich 288,520 Personaleinheiten im Dienst. Insgesamt bestand daher im Hinblick auf die gesamte Personalmenge eine sehr realistische Darstellung des Stellenplans.

**Zu 10.4 Mehrleistungsvergütungen**
Wir möchten dazu anmerken, dass es für uns wie bei der Prüfung argumentiert unzweifelhaft feststeht, dass die betroffene Person aufgrund der Eigenart der Verwendung jedenfalls Mehrdienstleistungen erbringt
Wie bereits im Rahmen der Prüfung ausführlich besprochen, stammt die gegenständliche Überstundenpauschale aus einer durch die Optionserklärung in das neue Gehaltssystem mit 1.7.2002 durchgeführten Umrechnung. Diese Umrechnung erfolgte auf Basis des Erlasses des Amtes der Oö. Landesregierung vom 3.7.2002. Die Überstundenpauschale wurde im Rahmen der Optionserklärung Teil des abgeschlossenen Dienstvertrages. Eine Reduzierung oder Einstellung wäre aus unserer Sicht mit einem arbeitsrechtlichen Konflikt und hohem Prozessrisiko verbunden, da auch die Gewährung von Verwendungszulagen vor 2002 im Gemeindebereich nicht an eine bestimmte quantitative zusätzliche Arbeitsleistung gebunden war, sondern aufgrund von bestimmten Funktionen (Leitung eines Gemeindeamtes, eines Alten- und Pflegeheimes, etc.) gewährt wurde.
Unabhängig von den Ausführungen wird die Heimleitung entsprechende Überstunden künftig in den Dienstzeitaufzeichnungen dokumentieren und dadurch den Nachweis für die gewährte Überstundenpauschale (in einem Ausmaß von 11 Stunden je Monat) erbringen. Nicht ausgeschlossen ist, dass es dadurch zu einer Dokumentation von Zeiten über dieses Ausmaß hinaus kommt und dadurch eine Anpassung der Überstundenvergütung notwendig wird.

**Zu 13 Pflichtbeiträge an das Land Oberösterreich**
Entsprechend Ihrem Vorschlag werden die Zahlungen nach dem Oö. SHG 1998 und dem Oö. SOHAG künftig auf getrennten Finanzpositionen verbucht werden.

**Zu 16.4 Versicherungen**
Aufgrund der in Kooperation mit allen anderen Sozialhilfeverbänden abgeschlossenen 10-jährigen Versicherungsverträge wurde in letzter Zeit keine Versicherungsanalyse durchgeführt. Da diese Verträge zeitnah auslaufen, wurde bereits eine Versicherungsanalyse durch ein unabhängiges Unternehmen beauftragt, die noch im Jahr 2026 abgeschlossen werden wird.

Wie auch der Prüfungsbericht gezeigt hat, setzt der Sozialhilfeverband unabhängig von den aufgezeigten Empfehlungen selbstständig auf die Optimierung unseres Gesamtbetriebs und Angebots. Wir werden diesen Weg weiterhin fortsetzen und die Anregungen der Aufsichtsbehörde in unseren kontinuierlichen Verbesserungsprozess einfließen lassen, um unserem Auftrag bestmöglich nachkommen zu können.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die erfolgreiche Prüfung.

Freundliche Grüße

Für den Sozialhilfeverband:
Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Dr. Barbara Spöck

**Hinweis:**
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur bzw. unter www.shvse.at.